

Kommunale **Wasser**Wirtschaft



KARTELLRECHTLICHE WASSERPREISKONTROLLE NACH DER 8. GWB-NOVELLE

Leitfaden des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

Impressum

- Herausgeber** Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100
- Autoren** Dr. Britta Ammermüller (Ansprechpartnerin)
Dr. Andreas Zuber
Marcel Fälsch
Andreas Seifert
- Kontakt** Fon: +49 30 58580-156, E-Mail: ammermueller@vku.de
- Wichtige Adressen und Links zu weiterführenden Informationen
finden Sie auf der VKU-Homepage: www.vku.de
- Umsetzung** Sigillum-Verlag GmbH, Berlin/München
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-850, Fax +49 30 58580-6850
- Gestaltung** Barbara Dunkl, Berlin
- Fotonachweis** Berliner Wasserbetriebe AöR: Seiten: 10, 15, 16, 56
Zweckverband Bodenseewasserversorgung: Titel, Seiten: 6, 18, 61, 78
GELSENWASSER AG: Seiten: 8, 26, 32, 37, 58

© März 2014

Die erste Fassung des Leitfadens wurde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der VKU-Arbeitsgruppe Wasserpreise erarbeitet. Diese Aktualisierung wurde von einem Projektbegleitkreis des VKU-Arbeitskreises Wirtschaft begleitet:

Anke Beimes	Stadtwerke Osnabrück AG
Martina Gießler	Stadtwerke Gießen AG
Margit Höhndorf	Berliner Wasserbetriebe AöR
Dr. Gerhard Mener	Mainova AG
Jany Scheel	Berliner Wasserbetriebe AöR
Hans-Joachim Schmitt	Stadtwerke Oberursel GmbH
Wolfgang Schuch	enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH

Inhalt

	Vorwort	4
1	Hintergrund und Zielsetzung des Leitfadens	6
2	Welchen Kontrollmechanismen unterliegen Wasserentgelte?	20
3	Grundlagen der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle	18
4	Verfahrensablauf der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle	26
5	Die Verfahrensschritte im Einzelnen	32
	Schritt 1: Auskunftsverlangen	34
	Schritt 2: Auswahl der Vergleichsunternehmen und Feststellung des Vergleichspreises durch die Kartellbehörde	39
	Schritt 3: Rechtfertigung des Preisabstandes durch betroffene Wasserversorgungsunternehmen	47
	Schritt 4: Beurteilung und Abwägung durch die Kartellbehörde	54
6	Erläuterungen zur Datenabfrage der Kartellbehörden am Beispiel des einheitlichen Fragebogens	56
7	Anhang: Gesetzesauszüge	80

**Für die kommunale
Trinkwasserversorgung in
Deutschland bestehen
vielfältige Rechts-
mechanismen zur Über-
prüfung der Ausgestaltung
und der Höhe von Entgelten.
Dieser VKU-Leitfaden
bietet Ihnen einen um-
fassenden Überblick und
praxisnahe Hilfestellungen
zur kartellrechtlichen
Wasserpreiskontrolle.**



Ein zentrales wirtschaftspolitisches Thema für die kommunale Wasserwirtschaft ist die anhaltende Diskussion über die Höhe von Trinkwasserpreisen. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall enwag Wetzlar im Jahr 2010 bleiben die Trinkwasserpreise im Fokus der Kartellbehörden. In vielen Bundesländern wurden seitdem verstärkt Sektoruntersuchungen durchgeführt und einzelne Verfahren zur Überprüfung des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise eingeleitet.

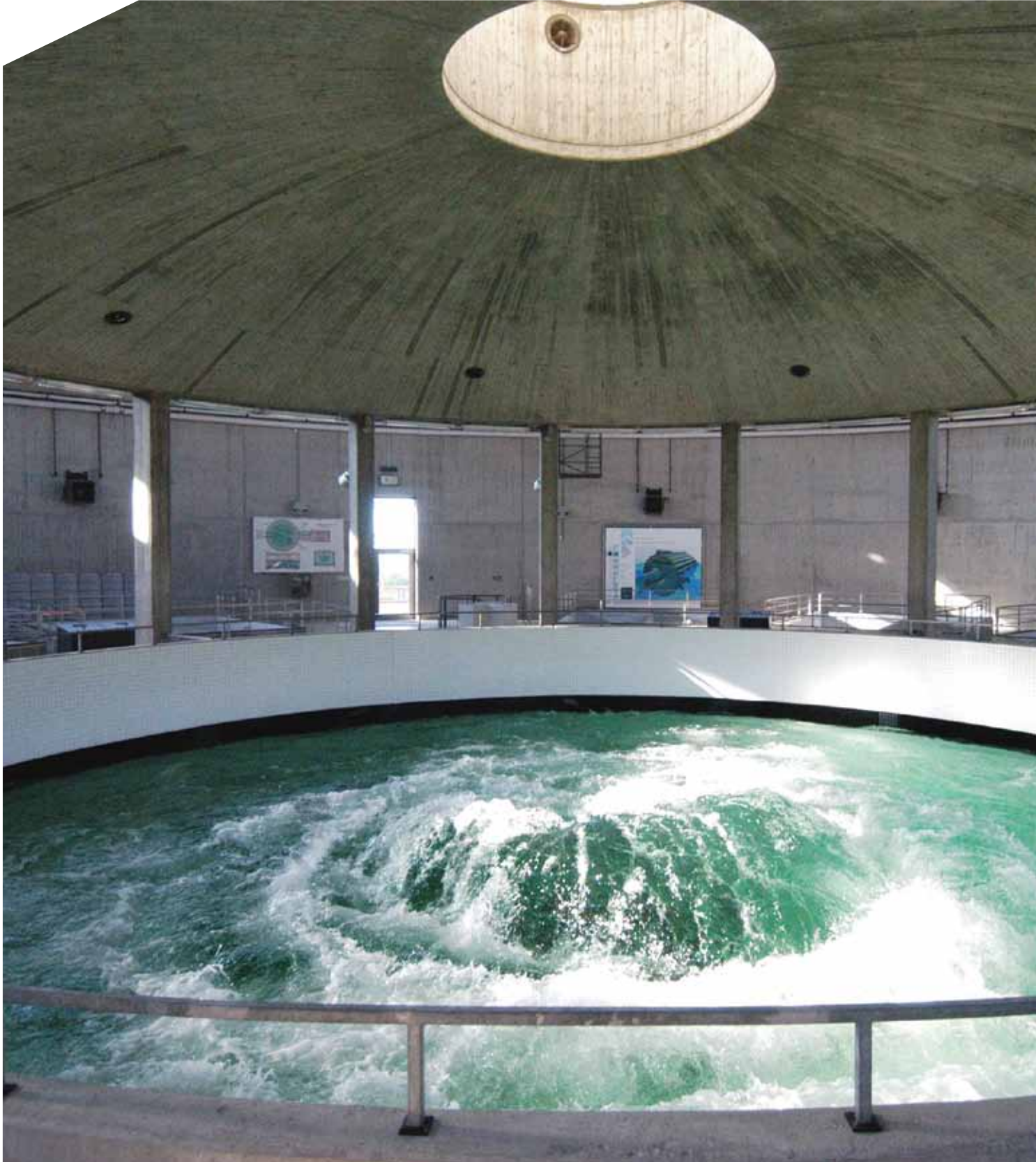
Im Rahmen der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Jahr 2013 wurde klargestellt, dass nur privatrechtliche Entgelte der kartellrechtlichen Missbrauchskont-

rolle unterliegen. Aber auch Unternehmen, die für die Trinkwasserversorgung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erheben, können als Vergleichsunternehmen in eine kartellrechtliche Untersuchung einbezogen werden.

Der vorliegende Leitfaden stellt die rechtlichen und methodischen Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Kontrolle von Trinkwasserpreisen umfassend dar und bündelt Praxiserfahrungen betroffener Mitgliedsunternehmen. Er vermittelt kommunalen Wasserversorgern einen einführenden Überblick in die Thematik und erleichtert ihnen bei Bedarf den Kontakt und den fachlichen Austausch mit der Kartellbehörde.

Michael Beckereit,
VKU-Vizepräsident

Hans-Joachim Reck,
VKU-Hauptgeschäftsführer





01

Hintergrund und Zielsetzung

Welche Hilfestellungen bietet der VKU-Leitfaden zur kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle?

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die rechtlichen und methodischen Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Trinkwasserpreiskontrolle und bündelt Praxiserfahrungen aus bisherigen Überprüfungen.



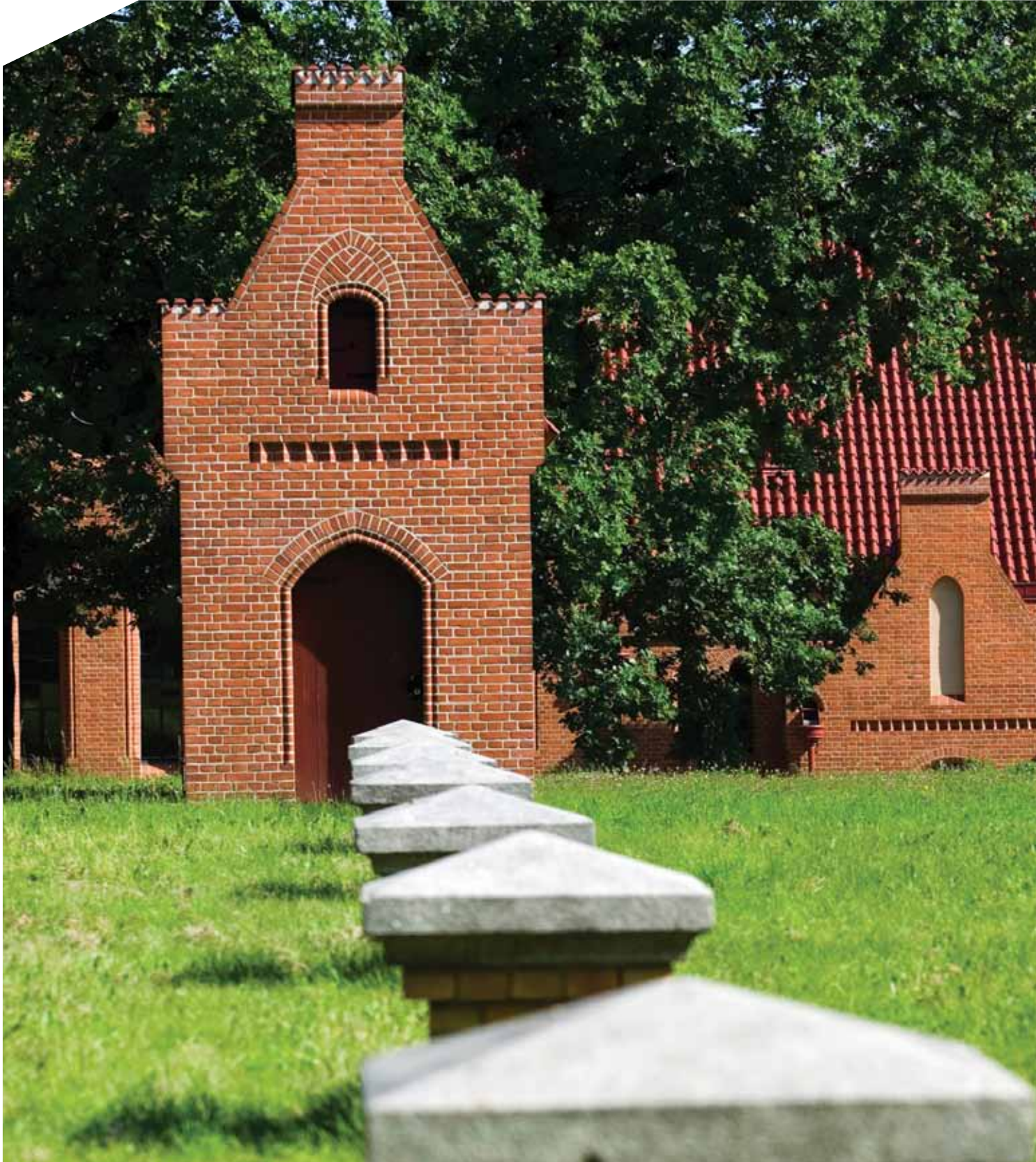


Die Trinkwasserversorgung in Deutschland ist durch ein hohes Maß an Kontrolle und Aufsicht geprägt. So bestehen auch vielfältige Rechtsmechanismen zur Überprüfung der Ausgestaltung und der Höhe von Wasserentgelten. Welche rechtlichen Regelungen konkret greifen, ist davon abhängig, ob ein Wasserversorgungsunternehmen Benutzungsgebühren im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses oder Wasserpreise im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Vertragsverhältnisses von seinen Kunden erhebt.

Im Rahmen der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde klargestellt, dass nur privatrechtliche Entgelte der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle unterliegen. Gleichwohl können auch Unternehmen, die für die Trinkwasserversorgung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erheben, als Vergleichsunternehmen in eine kartellbehördliche Abfrage einbezogen werden.

Dieser praxisorientierte Leitfaden führt in die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle ein und erläutert das methodische Vorgehen der Kartellbehörden. Er stellt die Neuerungen der 8. GWB-Novelle vor und liefert einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle. Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem VKU-Arbeitskreis Wirtschaft erarbeitet und greift Praxiserfahrungen von Unternehmen aus den bisherigen Verfahren zur kartellrechtlichen Überprüfung von Trinkwasserpreisen auf.

Die Handreichungen sind nach den Ablaufschritten eines kartellrechtlichen Prüfverfahrens strukturiert und werden durch vertiefende Exkurse zu methodischen Aspekten ergänzt. Zusätzliche ‚Infoboxen‘ liefern praxisnahe Erläuterungen zu den einzelnen Verfahrensschritten. Dabei findet eine differenzierte Darstellung der möglichen methodischen Verfahrensansätze der Kartellbehörden (Typfallbetrachtung, Erlösvergleich und Kostenkontrolle) statt. Ein besonderer Fokus der Ausführungen liegt auf möglichen Begründungsansätzen für die Rechtfertigung von Preisabständen. Darüber hinaus wird der gemeinsame Fragebogen der Kartellbehörden umfassend erläutert und mit praktischen Beispielen untersetzt.





02

Welchen Kontrollmechanismen unterliegen Wasserentgelte?

Die Ausgestaltung von Wasserentgelten unterliegt in Deutschland einer umfassenden und funktionierenden Kontrolle und Aufsicht. Wie das Wasserversorgungsunternehmen die Entgeltbeziehung zu seinen Kunden ausgestaltet, entscheidet darüber, welche Kontrollmechanismen greifen können.

Welche Bedeutung hat die Organisationsform des Wasserversorgers?

Städte und Gemeinden können für ihr Wasserversorgungsunternehmen eine privatrechtliche Organisationsform (beispielsweise GmbH oder AG) oder eine öffentlich-rechtliche Organisationsform (beispielsweise Anstalt öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb oder Zweckverband) wählen. Bei einer privatrechtlichen Organisationsform kann auch die Kundenbeziehung nur privatrechtlich ausgestaltet werden.¹ Wurde für den kommunalen Wasserversorger eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gewählt, hat das Unternehmen die Wahlfreiheit, die Kundenbeziehung entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich auszugestalten.

Kontrolle von Entgelten bei einer öffentlich-rechtlichen Kundenbeziehung

Eine öffentlich-rechtliche Kundenbeziehung kann nur von öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen gewählt werden. Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Wasserversorgung erheben diese Wasserversorger Benutzungsgebühren und Beiträge für die Schaffung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen.

Die konkrete Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Entgelte fällt unter die Regelungen der Kommunalabgabengesetze (KAG) der Länder. Die KAG schreiben den Versorgungsunternehmen unter anderem die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips vor. Hierbei können die konkreten Bestimmungen zur Ausgestaltung der Kostenkalkulation je nach KAG unterschiedlich sein.

Zusätzlich sind das Äquivalenzprinzip und das Kostenüberschreitungsverbot bei der Kalkulation von Entgelten nach dem KAG zu beachten. Gebühren und Beiträge können nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Beschlussfassung über kommunale Satzungen allgemein und damit auch über die Höhe öffentlich-rechtlicher Entgelte obliegt den gewählten Gemeindevertretern. Damit kommt dem Bürger ein hohes Mitspracherecht zu, sodass öffentlich-rechtliche Entgelte demokratisch legitimiert sind. Zusätzlich unterliegen öffentlich-rechtliche Entgelte der Überprüfung durch die Kommunaufsicht und der Verwaltungsgerichte (siehe Infobox 01).

Öffentlich-rechtliche Entgelte unterliegen grundsätzlich nicht der kartellrechtlichen Preismisbrauchskontrolle. Dies ist nunmehr in § 130 Abs. 1 Satz 2 des GWB ausdrücklich geregelt, der bestimmt, dass die §§ 19, 20 und 31b Abs. 5 GWB keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge finden.²

Durch die GWB-Novelle ist die Ansicht, auch öffentlich-rechtliche Gebühren könnten überprüft werden, die zum Beispiel von der Monopolkommission in ihrem XVIII. Hauptgutachten (2010) vertreten wurde, obsolet geworden. Diese Ansicht hatte ohnehin verkannt, dass auch öffentlich-rechtliche Gebühren einer strengen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterliegen, die zwar materiell anders ausgestaltet, aber qualitativ gleichwertig ist. Zudem ist die Entscheidung einer Gemeinde, eine ihr obliegende Aufgabe der Daseinsvorsorge hoheitlich zu organisieren, eine legitime Ausgestaltung des grundgesetzlich verbürgten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz).

¹ Wasserversorger, die nicht in kommunalem, sondern in privatem Eigentum stehen, können ausschließlich privatrechtlich organisiert sein und entsprechend ihre Kundenbeziehung nur privatrechtlich ausgestalten.

² Der Gesetzgeber hat in § 130 Abs. 1 Satz 2 GWB zwar § 31b Abs. 3 GWB nicht ausgenommen. Die insoweit unvollständige Formulierung ist aber ein gesetzgeberisches Versehen, da eine umfassende Ausnahme für öffentlich-rechtliche Gebühren geschaffen werden sollte. Ansonsten wäre auch bei öffentlich-rechtlichen Gebühren eine Kontrolle, wenn ein ausschließlicher Konzessionsvertrag zwischen dem Wasserversorger und der Gemeinde besteht. In den Fällen der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Entgelte ist jedoch ohnehin das Bestehen eines ausschließlichen Konzessionsvertrages regelmäßig nicht notwendig, sodass die praktische Bedeutung dieser Frage gering bleiben wird.

01

Überprüfung öffentlich-rechtlicher Entgelte

Die Zuständigkeit für die Überprüfung öffentlich-rechtlicher Entgelte liegt bei der **Kommunalaufsicht** und den **Verwaltungsgerichten**.

KONTROLLE DURCH DIE KOMMUNALAUF SICHTSBEHÖRDE

Alle Gemeindeordnungen sehen einen allgemeinen Auskunftsanspruch der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden vor. Setzt eine kommunale Abgabensatzung Gebühren oder Beiträge an, deren Kalkulation nicht den Kalkulationsgrundsätzen des KAG genügt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde diese beanstanden oder sogar selbst aufheben.

KONTROLLE DURCH DIE VERWALTUNGSGERICHTE

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührenbescheides, das heißt einem Verwaltungsakt. Dessen Grundlage ist die jeweilige Wassergebührensatzung, die auf der Grundlage der Bestimmungen zu Art, Umfang und Kalkulationsgrundlagen von Benutzungsgebühren des KAG des jeweiligen Bundeslandes vom kommunalen Träger der Wasserversorgung (Kommune, Zweckverband) erlassen wird.

Die Wassergebührensatzung konkretisiert mithin das KAG und legt fest, wer für welche Leistung welche

Gebühr in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt zu zahlen hat. Die Gebührenkalkulation und -bemessung hat dabei unter Einhaltung der Vorgaben des KAG zu erfolgen. Werden diese Vorgaben jedoch nicht beachtet, ist der Gebührenbescheid rechtswidrig und kann aufgehoben werden.

Verbraucher können unmittelbar gegen Gebühren- und Beitragssatzungen für die Wasserversorgung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens klagen. Auch gegen einen einzelnen Gebühren-, Beitrags-, oder Leistungsbescheid kann ein Bürger je nach Landesrecht zunächst Widerspruch bei der Behörde einlegen, die den Bescheid erlassen hat. Bleibt der Widerspruch erfolglos, hat der Bürger die Möglichkeit, gegen den Bescheid vor den Verwaltungsgerichten zu klagen (**Anfechtungsklage**) und die Höhe der in Ansatz gebrachten Entgelte prüfen zu lassen. In den Ländern ohne vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren ist der Klageweg unmittelbar eröffnet. Das Gericht prüft, ob der beanstandete Bescheid durch die Satzung gedeckt ist und ob die dem Bescheid zugrundeliegende Satzung rechtmäßig ist und den Anforderungen des KAG entspricht.

Kontrolle von Entgelten bei einer privatrechtlichen Kundenbeziehung

Gestaltet ein Wasserversorgungsunternehmen die Entgeltbeziehung zu seinen Kunden privatrechtlich aus, so kann es seinen Kunden für die Trinkwasserversorgung Wasserpreise, Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten in Rechnung stellen. Privatrechtliche Entgeltbe-

ziehungen können unabhängig von der Organisationsform gewählt werden, das heißt auch ein öffentlich-rechtlich organisiertes Wasserversorgungsunternehmen kann ein privatrechtliches Entgelt erheben.

Bei der Kalkulation privatrechtlicher Entgelte besteht keine unmittelbare Bindung an das KAG³, es gelten aber in weiten Bereichen vergleichbare Grundsätze. Die betriebswirtschaftlich anerkannten Kal-

³ Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz. Dort bestimmt § 7 Abs. 9 KAG RP, dass auf privatrechtliche Entgelte die Regelungen über die Benutzungsgebühren und Beiträge entsprechende Anwendung finden.

kulationsansätze sind im Kalkulationsleitfaden der Verbände zusammengefasst, der 2012 veröffentlicht wurde (siehe Exkurs 06). So hat der Bürger die Möglichkeit eine zivilrechtliche Überprüfung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB) zu beantragen, deren Prüfmaßstab an den Grundsätzen „öffentlichen Finanzgebarens“ ausgerichtet ist (siehe Infobox 02).⁴ Zusätzlich unterliegen privatrechtliche Entgelte der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach dem GWB.

02

Überprüfung privatrechtlicher Entgelte

Die Zuständigkeit für die Überprüfung privatrechtlicher Entgelte unterliegt der **Missbrauchsaufsicht** durch die Kartellbehörden und der **Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte**. Dies gilt auch für privatrechtliche Entgelte öffentlich-rechtlich organisierter Versorger.

KONTROLLE DURCH DIE KARTELLBEHÖRDEN

Privatrechtliche Entgelte im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung unterliegen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Überprüfung und die Einzelheiten des Prüfverfahrens werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

BILLIGKEITSKONTROLLE DURCH DIE ZIVILGERICHTE

Privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse kann der Verbraucher einer Überprüfung durch die Zivilgerichte unterziehen lassen. Die Grundlage einer solchen Überprüfung bildet § 315 BGB. Dieser bestimmt in Ausübung eines Preisermittlungsrechtes, dass einseitig festgesetzte Preise für Monopol-Dienstleistungen, die nicht zwischen den Parteien ausgehandelt werden, „billigem Ermessen“ entsprechen müssen. Der Begriff des „billigen Ermessens“ wurde

durch die bisherige Rechtsprechung dahin präzisiert, dass auch bei der Kalkulation privatrechtlicher Wasserentgelte die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens, also das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip sowie das Gleichbehandlungsgebot, grundsätzlich zu beachten sind. Ziel der Billigkeitskontrolle ist es aber nicht, von Amts wegen einen gerechten Preis zu ermitteln. Es soll allein gerichtlich überprüft werden, ob die einseitige Leistungsbestimmung angemessen ist. Das Gericht hat daher nicht zu überprüfen, ob der Wasserversorger bei seiner Preisfestsetzung tatsächlich den vernünftigsten, zweckmäßigsten, gerechtesten und wahrscheinlichsten Maßstab angewandt hat. Im Hinblick auf die preisbildenden Faktoren steht dem Wasserversorger nämlich ein Ermessensspielraum für seine unternehmerische Entscheidung zu, der nur begrenzt der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zusätzlich ist es dem Verbraucher möglich, die Zahlung von verlangten, aber als unbillig angesehenen Entgelten zu verweigern. In diesem Fall obliegt es dem Versorgungsunternehmen, auf die Zahlung des Entgeltes zu klagen. In beiden Fällen liegt die Nachweispflicht für die Billigkeit der Entgelte beim Wasserversorgungsunternehmen.

⁴ Die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens schließen das Äquivalenzprinzip, den Gleichheitsgrundsatz und das Kostenüberschreitungsverbot mit ein.

Die Entgelte kommunaler Wasserversorgungsunternehmen unterliegen neben einer vielfältigen rechtlichen Steuerung regelmäßig auch der politischen Steuerung durch die kommunalen Amts- und Mandatsträger (siehe Infobox 03)

03

Kontrolle durch die Kommunalpolitik

Die Entgeltgestaltung kommunaler Unternehmen unterliegt ungeachtet der Unternehmensrechtsform der Kontrolle durch die Kommunalpolitik.

So werden die **Aufsichtsgremien** kommunaler Unternehmen (beispielsweise in Form von Aufsichtsräten, Werkausschüssen oder Verwaltungsräten) häufig durch Gemeindevertreter besetzt. Sie dienen der Sicherung eines gemeindlichen Einflusses auf das kommunale Unternehmen und werden durch die Gemeindeordnungen der Länder vorgesehen.

Zusätzlich sehen alle Gemeindeordnungen in Deutschland **Auskunftsansprüche** für die Gemeinde-

vertreter vor. Dieser Anspruch kann unterschiedlich ausgestaltet sein und reicht vom reinen Auskunftsbeziehungsweise Fragerecht bis zur umfangreichen Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen.

Einige Bundesländer räumen Gemeindevertretungen zusätzlich das Recht ein, einen **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden. Zu dessen Aufgaben kann beispielsweise auch die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zählen.



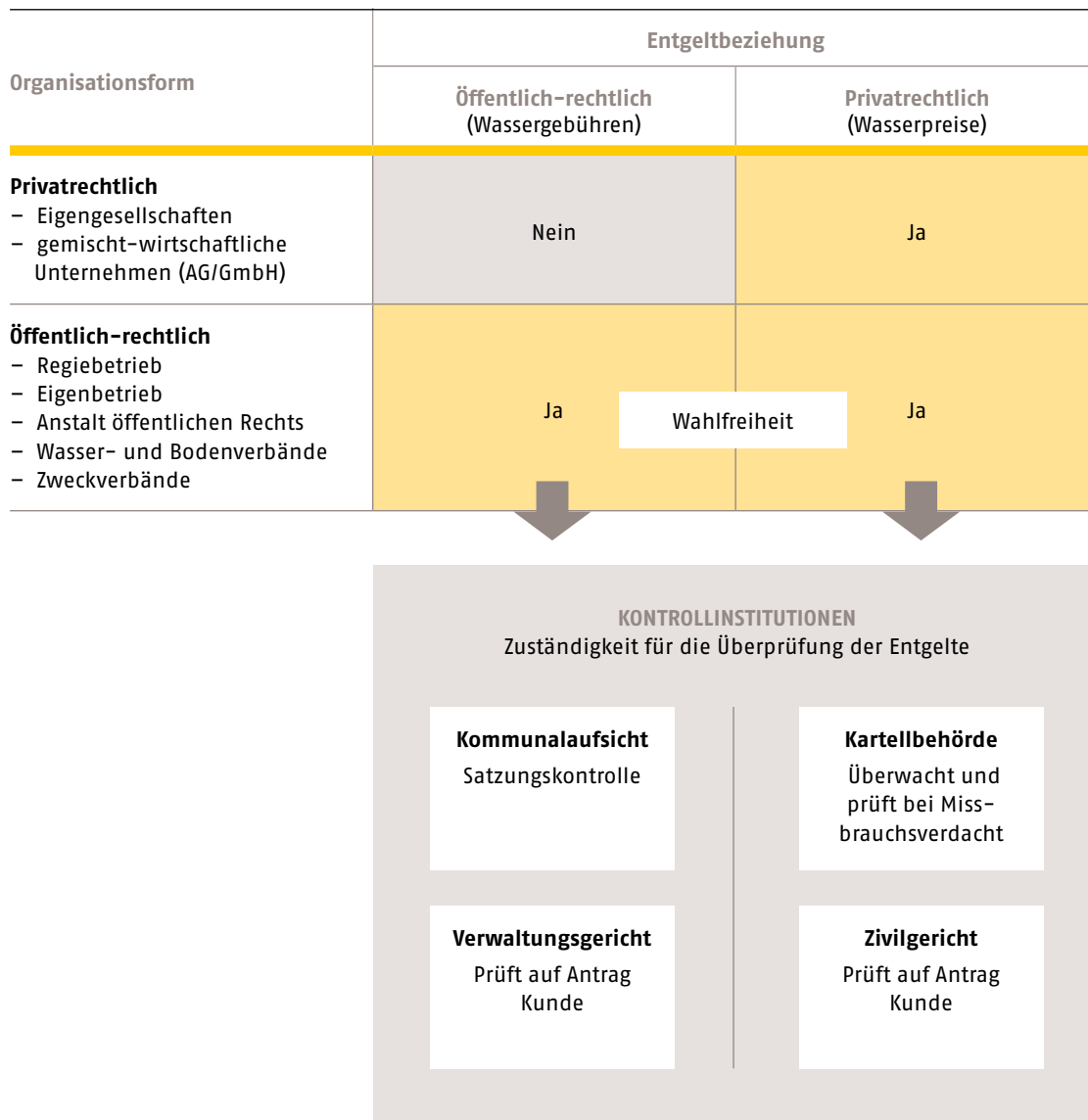
2 Welchen Kontrollmechanismen unterliegen Wasserentgelte?

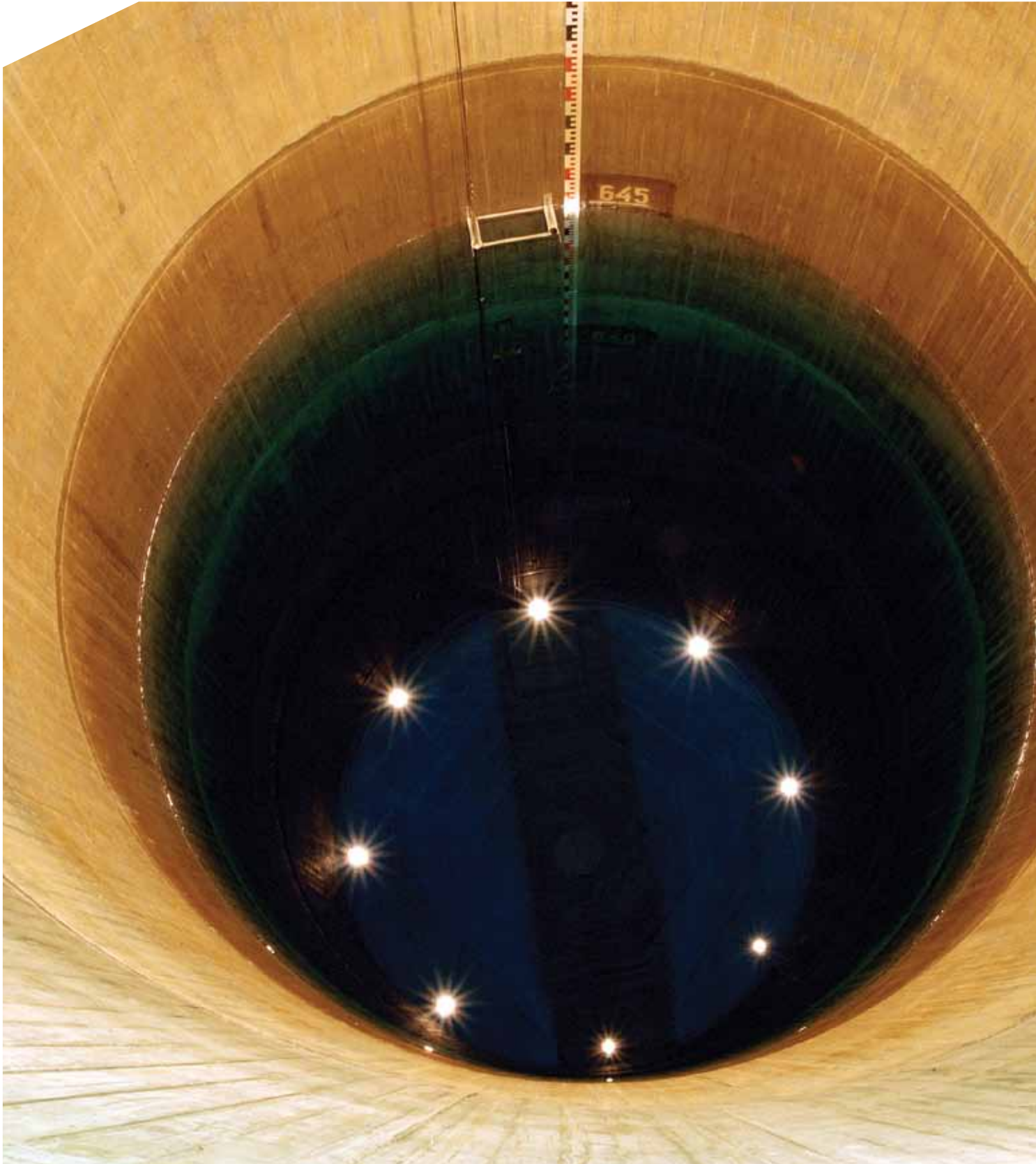


Zusammenfassung

Die nachfolgende Abbildung fasst den Zusammenhang zwischen der Organisationsform des Wasserversorgers, seiner Entgeltbeziehung zum Kunden und der Zuständigkeit für die Überprüfung von Entgelten noch einmal zusammen.

Abbildung 2: Organisationsform, Entgeltbeziehung und Überprüfung von Entgelten







03

Grundlagen der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle

Dieses Kapitel liefert einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle nach der 8. GWB-Novelle und führt in das methodische Instrumentarium und Vorgehen der Kartellbehörden ein.

Bei der Liberalisierung der Energiewirtschaft im Jahr 1998 wurden die ursprünglich für den Energie- und den Wassersektor gültigen Bereichsausnahmen der §§ 103 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) alte Fassung (siehe Anhang) nur für den Energiesektor aufgehoben. Für die Wasserwirtschaft galten über lange Jahre die Ausnahmeregelungen der §§ 103, 103a und 105 einschließlich der auf sie verweisenden anderen Vorschriften des GWB weiter. Diese Sonderregelungen für die Wasserversorgung sind mit der 8. GWB-Novelle im Jahr 2013 neu gefasst worden und in den §§ 31–31b GWB geregelt worden. Neben diesen Sonderregelungen für die Wasserversorgung sind auch die branchenübergreifend geltenden Regelungen gegen den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen der §§ 19 f. GWB anwendbar. Die Kartellbehörde hat also die Wahl, ob sie sich auf die Spezialregelungen des § 31b GWB oder die allgemeinen Regelungen des §§ 19 f. GWB stützt. Da es erhebliche materielle und verfahrensrechtliche Folgen hat, welcher Paragraph gewählt wird, ist dieser rechtlichen Grundlage

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die entsprechenden Folgen sind in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst.

Von besonderer Bedeutung für die Überprüfung von Wasserpreisen ist § 31 Abs. 3 GWB, der den sogenannten Freistellungsmissbrauch regelt. Ein solcher Freistellungsmissbrauch liegt dann vor, wenn das Unternehmen aufgrund der besonderen Verhaltensspielräume, die durch Demarkationen und ausschließliche Konzessionsverträge entstehen⁵, missbräuchliche Preise fordert. Missbräuchlich sind die Preise dann, wenn sie von denen gleichartiger Versorgungsunternehmen abweichen und nicht durch abweichende Umstände, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind, gerechtfertigt werden können (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB).⁶ In der 8. GWB-Novelle ist zudem auch der Fall des Freistellungsmissbrauchs aufgenommen worden, dass ein Wasserversorgungsunternehmen Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten; Kosten der rationellen Betriebsführung sind dabei anzuerkennen (siehe Exkurs 01).

⁵ Nach § 31 Abs. 1 GWB sind ausschließliche Konzessions- und Demarkationsverträge vom Kartellrecht freigestellt. Ein ausschließlicher Konzessionsvertrag regelt das ausschließliche Wegerecht für die Verlegung und den Betrieb von Wasserleitungen zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser sowie das Recht zur ausschließlichen Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet zwischen Gemeinden und Versorgungsunternehmen. Ein Demarkationsvertrag kann zwischen Versorgungsunternehmen zur Abgrenzung ihrer Versorgungsgebiete abgeschlossen werden. Beide Verträge sind vom Kartellverbot des § 1 GWB freigestellt, müssen jedoch bei der zuständigen Kartellbehörde angemeldet werden. Die vollständige Anmeldung ist dabei Wirksamkeitserfordernis für den Vertrag, § 31a Abs. 1 GWB.

⁶ Nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 GWB kann ein Freistellungsmissbrauch auch dann vorliegen, wenn das Marktverhalten eines Versorgungsunternehmens den Grundsätzen zuwider läuft, die für das Marktverhalten von Unternehmen bei wirksamem Wettbewerb bestimmend sind. Für den Wassersektor hat sich diese auf dem sogenannten „Als-Ob-Wettbewerb“ beruhende Regelung nicht durchgesetzt (Zinram 2009).

Unterscheidung im Vorgehen der Kartellbehörde nach § 19 oder § 31b

Vorgehen der Kartellbehörde nach § 19 GWB	Vorgehen der Kartellbehörde nach § 31b GWB
Erheblichkeitszuschlag	Kein Erheblichkeitszuschlag* jeder Preisunterschied berechtigt zum Einschreiten der Kartellbehörde
Schwerpunkt der Beweislast liegt bei der Kartellbehörde, betroffene Unternehmen trifft Mitwirkungspflicht	Beweislast für abweichende Umstände beim Unternehmen*
Neues Verfahrensrecht <ul style="list-style-type: none"> – Sofortvollzug – Rückwirkende Feststellung – Möglichkeit der Privatklage – Rückwirkende Mehrerlösabschöpfung 	Altes Verfahrensrecht <ul style="list-style-type: none"> – Kein automatischer Sofortvollzug – Keine rückwirkende Feststellung
Kostenkontrolle neben oder anstelle des Vergleichsmarktkonzeptes (Tarifvergleich, Erlösvergleich) möglich	Vorgehen nach Vergleichsmarktkonzept (Tarifvergleich, Erlösvergleich) oder nach der Kostenkontrolle gem. § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB

* Nicht anwendbar bei Kostenkontrolle gem. § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB

Zur Bewertung des Freistellungsmissbrauchs gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB wird das sogenannte Vergleichsmarktkonzept herangezogen (siehe Infobox 04). Bei dem Vergleichsmarktkonzept des § 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB hat die Kartellbehörde zum einen die Möglichkeit, die Tarife des betroffenen Unternehmens mit denjenigen anderer Unternehmen zu vergleichen („Tarifvergleich“). Hier wird bei den Kartellbehörden auf die Entgelte für typisierte Abnahmefälle zurückgegriffen. Daneben eröffnet § 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB auch die Möglichkeit des sogenannten Erlösvergleiches. Ein Missbrauch kann dann bestehen, wenn die Summe der Erlöse des betroffenen Unternehmens höher ist, als dies bei Anwendung des Vertragswerks des Vergleichsunternehmens der Fall wäre.⁷ Der Erlösvergleich hat zunächst in der Praxis der Wasserpreiskontrolle der Landeskartellbehörden keine Rolle gespielt, das Bundeskartellamt wendet jedoch bei den von ihm entschiedenen Wasserpreisfällen regelmäßig den Erlösvergleich an (siehe Exkurs 07).

Hat ein Wasserversorgungsunternehmen von der Freistellungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht und keine Demarkations- oder Konzessionsverträge abgeschlossen, sind die besonderen Verfahrensregelungen für die Wasserversorgung gemäß § 31 b Abs. 5 GWB trotzdem anwendbar, soweit das Wasserversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Wasserversorgungsunternehmen haben in aller Regel eine marktbeherrschende Stellung inne, da ihre Kunden üblicherweise nicht auf ein anderes Produkt oder auf einen anderen Anbieter ausweichen können.

Daneben können auch die spezifischen Missbrauchsdefinitionen des § 19 Abs. 2 GWB relevant werden, wenn sich die Kartellbehörden auf die allgemeinen Missbrauchsbestimmungen des GWB und nicht auf die Sonderregelungen für die Wasserversorgung stützen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Kartellbehörden die Wahl haben, ob sie ein Verfahren auf die Sonderregelungen für die Wasserver-

⁷ BGH, KVR 17/04, Beschluss vom 28.06.2005 – Stadtwerke Mainz. BGH, KVR 66/08, Beschluss vom 02.02.2010 – enwag (Wetzlar).

sorgung oder auf § 19 GWB stützen wollen. Auch wenn sich die Vorschriften in wesentlichen Voraussetzungen gleichen, gibt es doch eine Reihe von Unterschieden: Bei § 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB obliegt die **Beweislast für die sachliche Rechtfertigung** eines Preises dem betroffenen Unternehmen. Im Rahmen des § 31 GWB wird wohl auch grundsätzlich jede Abweichung als missbräuchlich anzusehen sein, ohne dass ein **Erheblichkeitszuschlag** zuerkannt wird. Allerdings hat der BGH für die Vorgängerregelung des § 103 alte Fassung auch entschieden, dass Sonderregelungen für die Wasserwirtschaft nur im Rahmen des alten Verfahrensrechts des GWB angewendet werden können.

Das bedeutet zum Beispiel konkret, dass die Kartellbehörde **keine rückwirkende Feststellung** des Missbrauchs aussprechen kann und dass Verbraucher sich nicht auf die Sonderregelungen im Rahmen von Schadenersatzklagen berufen können. An dieser Rechtslage hat sich auch durch die 8. GWB-Novelle nichts geändert. Nach Willen des Gesetzgebers sollte es hier nicht zu einer Änderung kommen und die systematische Ausgestaltung der §§ 31 – 31b GWB macht deutlich, dass § 31 GWB auch weiterhin kein Schutzgesetz darstellen soll.⁸

Kunden ist es deswegen nicht möglich, eine **Schadenersatzklage** in Bezug auf einen Zeitraum, der vor Erlass der Verfügung liegt, auf die Verletzung des § 31 GWB zu stützen.⁹ Im Rahmen der Anwendung des § 19 GWB sind hingegen eine rückwirkende Feststellung des Missbrauchs sowie kartellrechtliche Schadenersatzklagen möglich. Dafür gilt nur die erhebliche Abweichung von Vergleichspreisen als missbräuchlich und die Unternehmen trifft nur eine Mitwirkungspflicht im Verfahren, aber nicht die Beweislast für die sachliche Rechtfertigung der Preise.

Im Rahmen der Missbrauchsaufsicht gemäß § 19 GWB wurde inzwischen durch höchstrichterliche

Rechtsprechung bestätigt, dass auch eine Ermittlung eines Preismissbrauchs nach dem Konzept der Kostenkontrolle möglich ist.¹⁰ Zur Überprüfung der Preisbildungsfaktoren kann die Kartellbehörde auf die einschlägigen und gegebenenfalls weiterzuentwickelnden ökonomischen Theorien zurückgreifen. Den Unsicherheiten bei der Feststellung der relevanten Preisbildungsfaktoren muss durch entsprechend bemessene Sicherheitszuschläge Rechnung getragen werden. Die abgestimmten Fragebögen der Landeskartellbehörden (siehe Kapitel 6) enthalten Elemente, die bei allen drei möglichen Verfahren genutzt werden können. Die Kostenkontrolle ist nun auch ausdrücklich in den besonderen Vorschriften über die Wasserwirtschaft in § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB verankert, hier sollen nur **Kosten, die bei rationeller Betriebsführung** (siehe Exkurs 01) anfallen, anerkannt werden.

Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht obliegt gemäß § 48 Abs. 1 GWB den **obersten Landesbehörden** (siehe Kapitel 4, Schritt 1). In den Fällen, in denen das Versorgungsgebiet eines Wasserversorgungsunternehmens die Grenzen eines Bundeslandes überschreitet, ist das Bundeskartellamt für die Missbrauchsaufsicht zuständig.

Das GWB sieht jedoch sowohl die Möglichkeit vor, dass die ursprünglich zuständige Landeskartellbehörde auf Antrag des Bundeskartellamtes die Zuständigkeit auf das Bundeskartellamt überträgt, als auch den Fall, dass das ursprünglich zuständige Bundeskartellamt auf Antrag die Zuständigkeit auf die Landeskartellbehörde überträgt, § 49 Abs. 3, 4 GWB. Die Entscheidung über die Abgabe an die jeweils andere Behörde ist dabei nicht selbstständig gerichtlich überprüfbar. Entsprechende Übertragungen der Zuständigkeit, insbesondere von Landeskartellbehörden auf das Bundeskartellamt, finden auch zunehmend statt.

⁸ Gesetzesbegründung BT-Dr. 17/9852, S. 20: „Eine Änderung des materiellen Gehalts der Vorschriften erfolgt nicht, sodass die bisherige umfangreiche Rechtsprechung weiterhin maßgeblich bleibt.“ Vgl. auch ebenda S. 26.

⁹ Auch die Systematik des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GWB, die erst den Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 31b GWB als Bußgeldtatbestand normiert, macht deutlich, dass § 31 GWB kein Schutzgesetz wie § 19 GWB darstellt.

¹⁰ BGH Beschluss vom 15.05.2012 – KVR 51/11 – Wasserpreise Calw.

Exkurs 01

Darlegung einer "rationellen Betriebsführung"

Mit der 8. GWB-Novelle wurde der Begriff der rationellen Betriebsführung ins Gesetz eingeführt. Bei der besonderen Missbrauchsaufsicht über Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB sind nach dem Verfahren der Kostenkontrolle (siehe Exkurs 02) die Kosten anzuerkennen, die bei einer rationellen Betriebsführung anfallen.

Der Verweis auf eine rationelle Betriebsführung als Tatbestandsmerkmal in Kartellverfahren ist nicht grundsätzlich neu. Bereits im BGH-Beschluss „Wasserpreise Wetzlar“ wurde im Rahmen der Rechtfertigung von Preisunterschieden nach dem Vergleichsmarktkonzept darauf abgestellt, dass vorhandene Mehrkosten auf einer rationellen Betriebsführung beruhen müssen. Der BGH forderte vom betroffenen Unternehmen mit Blick auf die Mehrkosten, die durch ungünstigere Versorgungsbedingungen entstehen, nachzuweisen, dass diesbezüglich keine Rationalisierungsreserven bestehen beziehungsweise dass das Unternehmen sämtliche Rationalisierungsreserven ausgeschöpft hat. In der bereits außer Kraft getretenen Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) verwendete der Gesetzgeber zudem den Begriff der „elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung“. Hier musste für die Tarifgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 BTO Elt durch das Versorgungsunternehmen nachgewiesen werden, „dass entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung erforderlich sind.“

Konkrete Hinweise, wie die Darlegung der rationellen Betriebsführung im wasserwirtschaftlichen Kontext durch das betroffene Unternehmen gelingen kann, gibt bisher weder der Gesetzgeber noch die damit befasste Rechtsprechung. Das Fehlen einer präzisierenden Legaldefinition kann auch nicht durch ein klares betriebswirtschaftliches Begriffsverständnis ausgefüllt werden, wo für unternehmerische Rati-

onalität oder Wirtschaftlichkeit ebenfalls keine eindeutige Definition zu finden ist. Kritisch ist dies vor allem vor dem Hintergrund der das Unternehmen treffenden Beweislast im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht über Wasserversorger. Die kommunale Wasserwirtschaft steht daher vor der Aufgabe, ein gemeinsames Begriffsverständnis zu entwickeln und darzustellen, wie eine rationelle Betriebsführung bei Wasserversorgern ausgestaltet wird und anhand welcher Ansätze sich diese im Rahmen von Kartellverfahren darlegen lässt.

So bleibt zunächst offen, ob ein spezifizierter, selbstständiger Nachweis über das Vorliegen einer rationellen Betriebsführung durch das Unternehmen überhaupt geleistet werden kann oder ob es vielmehr um den Vortrag von Tatsachen und geeigneten Unterlagen geht, die die Behörde in die Lage versetzen, die betrachteten Kostenpositionen im Hinblick auf eine rationelle Betriebsführung zu beurteilen. Unternehmerische Rationalität ist im Einzelfall abhängig von den zugrundeliegenden Entscheidungsprämissen und lässt sich nicht absolut überprüfen, sondern wird vielmehr durch ein Fehlen negativer Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer rationellen Betriebsführung in Zweifel ziehen würden, bestätigt.

Maßgeblich kann dafür sein, welche Abwägungen, Annahmen und Gründe ein Unternehmen zu einem bestimmten Betriebsverhalten veranlasst haben. Darüber hinaus ergeben sich gegebenenfalls aus allgemeinen unternehmerischen Maßgaben Rückschlüsse auf die vorliegende Betriebsführung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich unternehmerisches Handeln besonders in der Wasserwirtschaft sehr langfristig auswirkt und dieses neben Belangen der Wirtschaftlichkeit auch der Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgungssicherheit dienen muss. Dokumentations- und Darlegungserfordernisse, die dem Nachweis einer

rationellen Betriebsführung dienen, müssen dies berücksichtigen. Damit einhergehender Aufwand sollte zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Relevanz der betrachteten Kostenpositionen stehen. So wie die Rechtfertigungsansätze der Wasserversorger in den bisherigen Verfahren in den Bundesländern generell in sehr unterschiedlichem Umfang berücksichtigt oder zurückgewiesen wurden, ist auch mit Blick auf die Darlegung rationeller Betriebsführung zunächst eine unterschiedliche Auslegung der Kartellbehörden zu erwarten.

Inwieweit die Darlegung von rationeller Betriebsführung in zukünftigen Verfahren stärker in den Vordergrund rückt und wie diese im Einzelfall gelingen kann, lässt sich bisher nicht absehen. Es wird sich ebenfalls erst noch zeigen, ob das Tatbestandsmerkmal nach der GWB-Novelle nur im Rahmen der Kostenkontrolle nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB Anwendung findet oder ob es ebenso bei Verfahren nach dem Vergleichsmarktkonzept oder der Kostenkontrolle im Rahmen der allgemeinen Missbrauchskontrolle gemäß § 19 GWB Bedeutung erlangt.

Exkurs 02

Kartellrechtliche Kostenkontrolle

Wie mit dem BGH-Beschluss „Wasserpreise Calw“ höchstrichterlich bestätigt wurde, kann die Kartellbehörde bei einem Vorgehen nach § 19 GWB zur Ermittlung eines Preismissbrauchs auch die Methode der Kostenkontrolle heranziehen.¹¹ Mit der 8. GWB-Novelle wurde die Kostenkontrolle darüber hinaus auch ausdrücklich in den besonderen Vorschriften über die Wasserwirtschaft in § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB verankert. Dabei werden die Kosten anerkannt, die bei einer rationellen Betriebsführung (siehe Exkurs 01) anfallen.

Im Kern basiert die Methode der Kostenkontrolle auf dem Konzept der Gewinnbegrenzung. Die Kartellbehörde prüft zunächst die Kosten und bestimmt die Marge. Diese Marge wird dann darauf überprüft, ob sie die Höhe, die im Wettbewerb erzielbar wäre, erheblich übersteigt. Im Unterschied zur Regulierung kann die Kartellbehörde keine bestimmte Kalkulation im Rahmen ihrer Überprüfung vorschreiben. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die aus der Kalkulation resultierenden Entgelte überhöht sind. Einzelne Bestandteile der Kal-

kulation können dabei allenfalls indizielle Bedeutung haben und nur das Gesamtergebnis kann von der Kartellbehörde angegriffen werden.

Die methodische Ausgestaltung der Kostenkontrolle in Anwendung auf die Wasserwirtschaft hat der BGH mit seiner Entscheidung im Fall „Wasserpreise Calw“ vom 15.05.2012 dahingehend präzisiert, dass eine Preiskontrolle nach den spartenfremden Verordnungen für die Strom- und Gasnetze zulässig ist, falls Unsicherheiten durch Zuschläge ausgeglichen werden. Danach ist ein Preismissbrauch erst anzunehmen, wenn der tatsächliche Preis den ermittelten Wettbewerbspreis weit übersteigt, wobei ein Erheblichkeitszuschlag vorzunehmen ist.

Eine weitere Konkretisierung, wie das Verfahren der Kostenkontrolle zur Überprüfung des Verdachts missbräuchlich überhöhter Wasserpreise durch die Kartellbehörden auszugestalten ist, hat die Entscheidung des OLG Stuttgart in Sachen „Calw“ vom 05.09.2013 gebracht.¹²

Danach verfügen die Kartellbehörden über einen weiten Spielraum, nach welchen Maßstäben sie die Kostenüberprüfung vornehmen wollen, solange sie sich im Rahmen der einschlägigen ökonomischen Theorien bewegen. Die Kartellbehörden sind nach der Entscheidung des OLG nicht gehalten, Abweichungen zwischen der von der Behörde gewählten Methode (hier: Netzentgeltverordnung) zur Kalkulationsmethode des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen, wenngleich diese ebenfalls den einschlägigen ökonomischen Theorien entsprechen kann, solange sich die Behörde im Rahmen des von ihr gewählten Prüfansatzes bewegt.

Eine deutliche Absage erteilt das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung Vorstellungen, es gebe nur ein maßgebliches Kalkulationssystem, das von den Behörden zu beachten sei. Damit bestätigt es im Grundsatz den offenen Ansatz des vom VKU gemeinsam mit dem BDEW entwickelten Leitfadens zur Wasserpreiskalkulation (siehe Exkurs 06), der verschiedene Ansätze einer ökonomisch tragfähigen Kostenkalku-

lation ausweist, ohne eine Festlegung auf eine bestimmte Methode zu treffen. Zahlreiche Kürzungen der Behörde wurden vom OLG abgelehnt, soweit das OLG der Auffassung war, dass der Betrachtung der Behörde keine „überwiegende Plausibilität“ zukommt. Dies wird auch an die Beweis- und Darlegungslast im Kartellverfahren gemäß § 19 GWB geknüpft. Bei der im Rahmen der 8. GWB-Novelle neu ins Gesetz eingeführten Kostenkontrolle bei der besonderen kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle über Wasserversorger nach § 31 Abs. 4 GWB gilt jedoch, dass die Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast tragen, was hier tendenziell zu schwierigeren Verfahren führen wird.

Die vorliegende Entscheidung macht jedoch auch deutlich, dass, soweit es dem betroffenen Unternehmen gelingt darzustellen, dass einzelne Kostenpositionen auf plausiblen Bewertungs- und Entscheidungsgrundsätzen beruhen, diese bei Überprüfung der Wasserpreise gegenüber einem Zweifel der Kartellbehörde standhalten können.

¹¹ BGH Beschluss vom 15.05.2012 – KVR 51/11 – Wasserpreise Calw.

¹² Entscheidung des Oberlandesgerichtes Stuttgart in Sachen Calw vom 05.09.2013 (Az.: 201 Kart 1/12)





04

Ablauf der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle

Wie läuft die kartellrechtliche Überprüfung von
Trinkwasserpreisen Schritt für Schritt ab?

Dieses Kapitel stellt die einzelnen Schritte einer kartellrechtlichen Überprüfung von Trinkwasserpreisen dar und bündelt für jeden Schritt des Prüfverfahrens praktische Hinweise. Es stellt die methodische Vorgehensweise der Kartellbehörden vor und liefert Anknüpfungspunkte für die Rechtfertigung gegenüber der Behörde.

Der Ablauf der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle lässt sich grob in vier Schritte unterteilen, unabhängig davon, welche Überprüfungsmethode von der Kartellbehörde gewählt wird. Im konkreten Einzelfall kann sich der Verfahrensablauf davon jedoch unterscheiden, da einige Teilschritte parallel beziehungsweise miteinander verknüpft ablaufen können.

Bei den bisherigen kartellbehördlichen Überprüfungen von Trinkwasserpreisen haben die Kartellbehörden in der Regel die Methode des Vergleichsmarktpinzips angewandt und einen **Tarifvergleich** anhand typisierter Abnahmetypfälle vorgenommen. Wählt die Kartellbehörde dagegen den **Erlösvergleich** (siehe Exkurs 07), werden statt typisierter Abnahmefälle die (abgabenbereinigten) Erlöse, bezogen auf bestimmte Faktoren (zum Beispiel pro Kubikmeter Wasserabgabe oder km Leitungslänge), verglichen. Bei der Rechtfertigung höherer Erlöse werden jedoch die gleichen Aspekte relevant, die auch im Rahmen eines Tarifvergleichs bestimmend sind. Der Erlösver-

gleich kann Vorteile haben, wenn die beim Tarifvergleich verwendeten typisierten Abnahmefälle nicht mit der tatsächlichen Abnahmesituation bei einem Unternehmen übereinstimmen (siehe Exkurs 07). Der Erlösvergleich verhindert auch Zufälligkeiten bei einer Stichtagsbetrachtung, obwohl dieser Aspekt bei der Wasserversorgung mit ihren eher statischen Preisen weniger Bedeutung hat. Schließlich kann der Erlösvergleich eher die Spielräume der Gestaltung der Tarifstruktur des Unternehmens wahren. Beim Tarifvergleich kann es passieren, dass bei einzelnen Abnahmefällen Missbräuche festgestellt werden, die in der Gesamtkalkulation des Unternehmens durch niedrigere Preise bei anderen Abnahmefällen kompensiert werden. Da beim Erlösvergleich die gesamten Erlöse betrachtet werden, behält das Unternehmen einen gewissen Spielraum, die kartellrechtlich akzeptablen Gesamterlöse durch eine bestimmte Tarifstruktur auf die einzelnen Abnehmer umzulegen.

Systematik des Vergleichsmarktkonzeptes



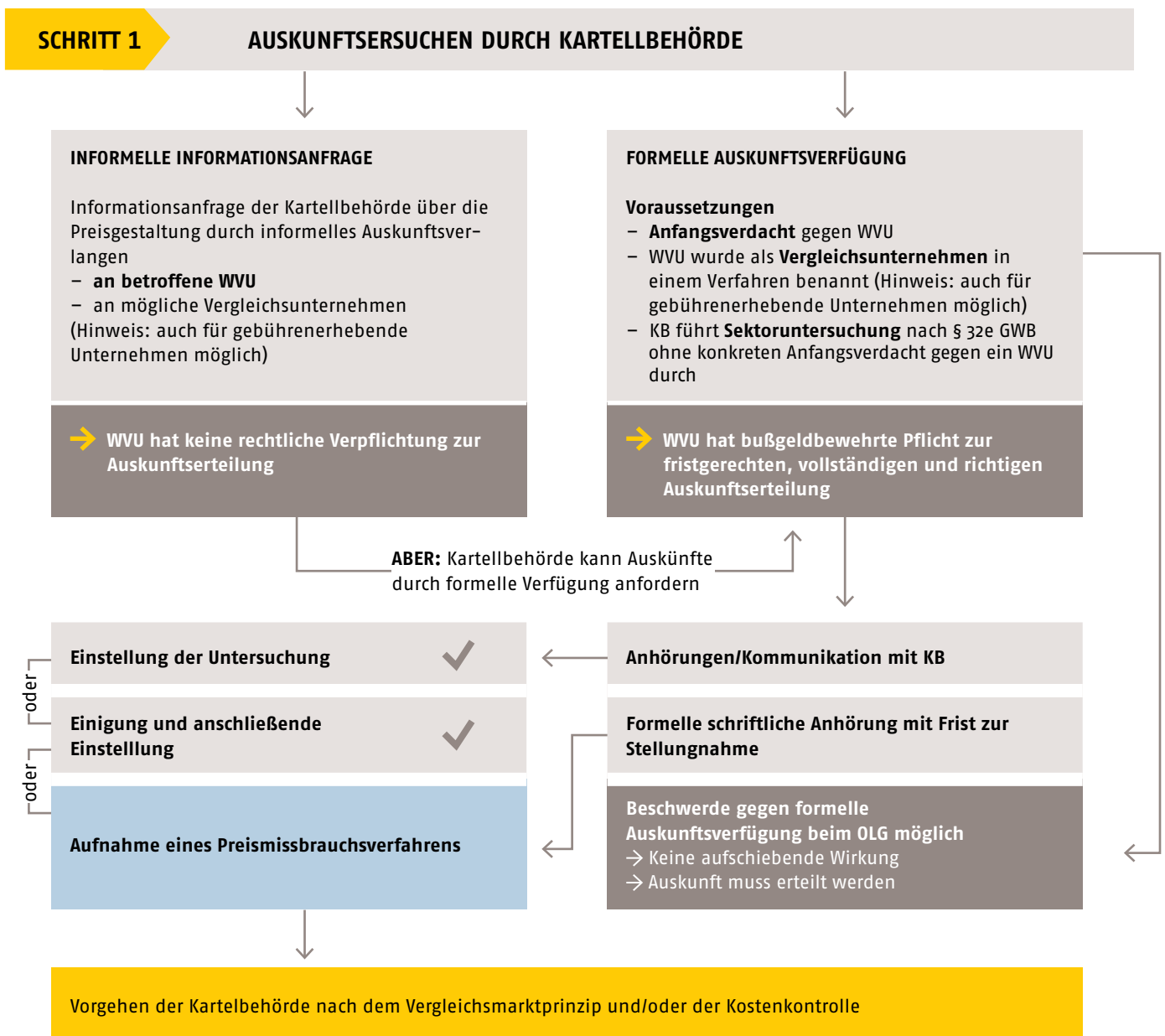
Die **Kostenkontrolle**, die im Rahmen der §§ 19 und 31 Abs. 4 GWB angewendet werden kann, fußt dagegen auf dem Konzept der Gewinnbegrenzung. Hier werden zunächst die Kosten überprüft und die Marge bestimmt. Diese Marge wird dann darauf überprüft, ob sie die Höhe, die im Wettbewerb erzielbar wäre,

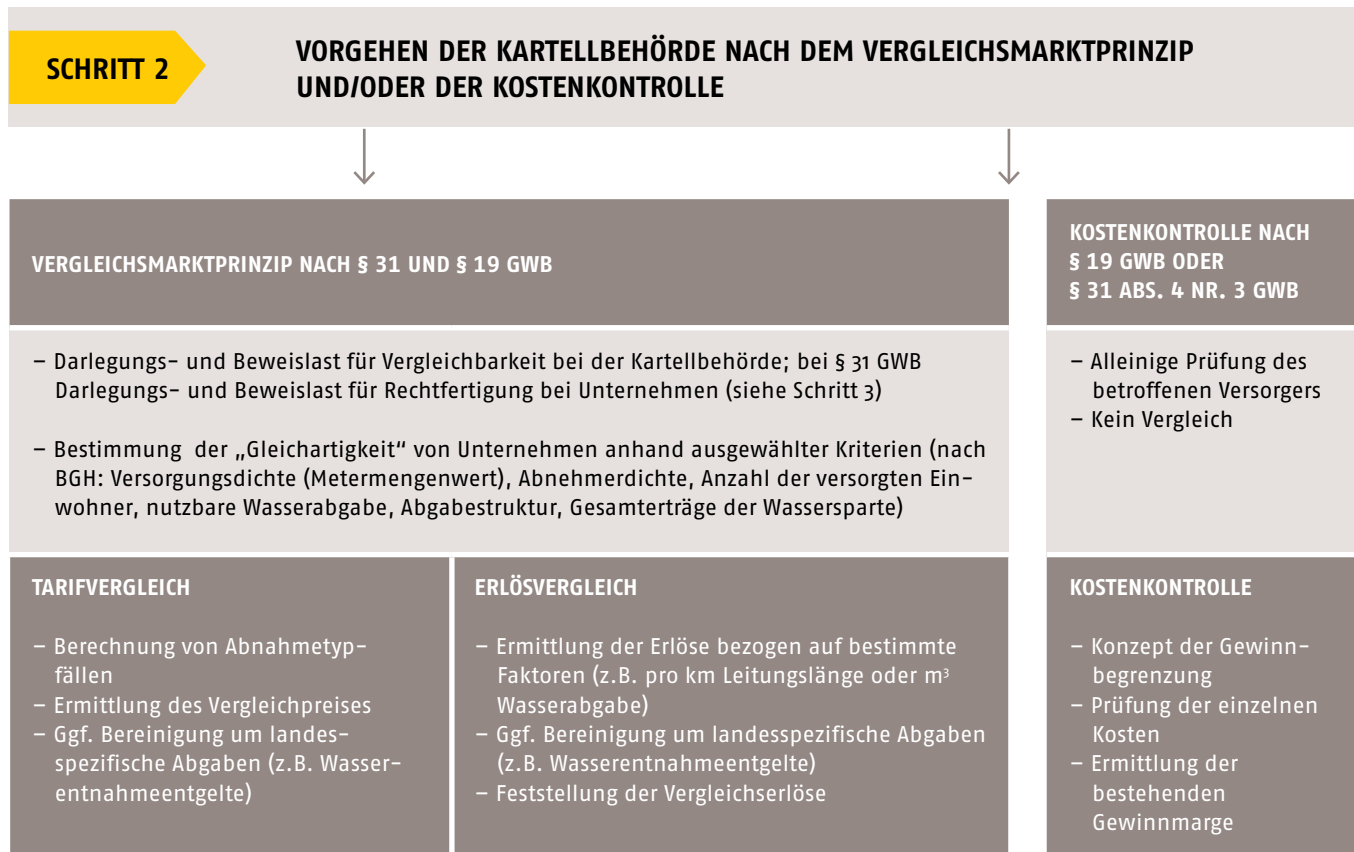
erheblich übersteigt. Die Kostenkontrolle hat verschiedene Berührungspunkte mit regulierungsbehördlichem Vorgehen. Das OLG Stuttgart hat in einem Fall auch bestätigt, dass sich die Kartellbehörde bei dieser Prüfung an den Grundsätzen der Netzentgeltverordnungen orientieren kann. Wesentlicher Unter-

schied zur Regulierung ist jedoch, dass die Kartellbehörde keine bestimmte Kalkulation im Rahmen ihrer Überprüfung vorschreiben kann, sondern darauf beschränkt ist, die Ergebnisse der bestehenden Kalkulation auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen. Dabei

können von der Kartellbehörde nicht einzelne Kalkulationsposten, sondern nur das Gesamtergebnis angegriffen werden. Auch der „falsch“ kalkulierte Preis ist nicht per se missbräuchlich, sondern nur dann, wenn er den Wettbewerbspreis übersteigt.

Abbildung 2: Ablaufplan der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle

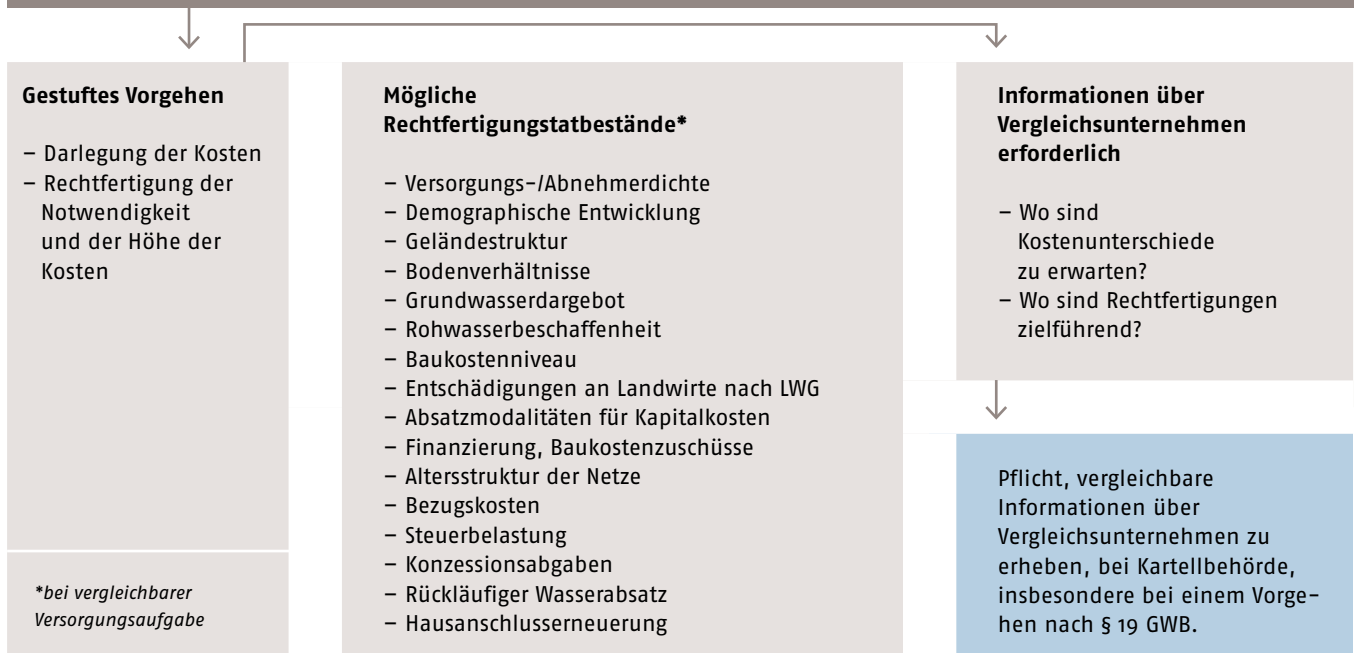
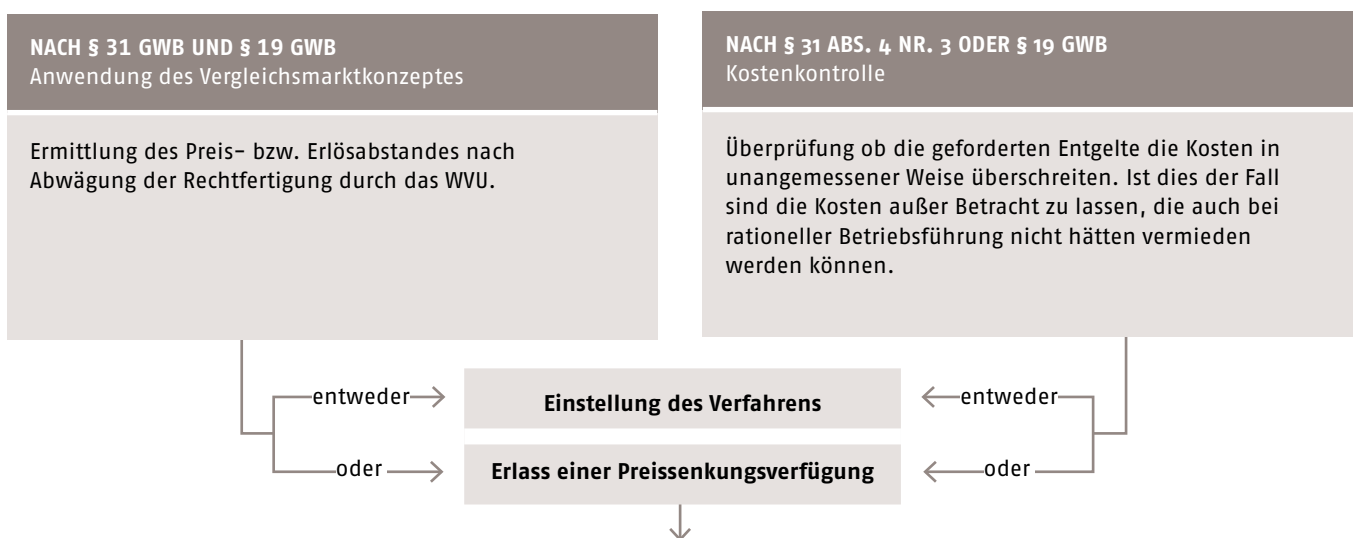




Abkürzungen: **WVU** Wasserversorgungsunternehmen | **KB** Kartellbehörde | **OLG** Oberlandesgericht | **BGH** Bundesgerichtshof

SCHRITT 3**RECHTFERTIGUNG DES PREISABSTANDES DURCH WVU****NACH § 31 UND 19 GWB**

Bei Anwendung des Vergleichsmarktkonzeptes oder der Kostenkontrolle

**SCHRITT 4****BEURTEILUNG UND ABWÄGUNG DURCH DIE KARTELLBEHÖRDE**

→ **Beschwerden beim OLG möglich.** Aufschiebende Wirkung bei § 31 GWB. Keine aufschiebende Wirkung bei § 19 GWB.





05

Die Verfahrensschritte der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle

Die nachfolgenden Ausführungen sind nach den vier Ablaufschritten eines kartellrechtlichen Prüfverfahrens strukturiert und erläutern die einzelnen Verfahrensschritte. Sie werden durch vertiefende Exkurse zu methodischen Aspekten ergänzt. Zusätzliche ‚Infoboxen‘ liefern praxisnahe Erläuterungen zu den einzelnen Verfahrensschritten.

SCHRITT 1:

Auskunftsverlangen

Eine Informationsabfrage von Kartellbehörden über die Preisgestaltung von Wasserversorgungsunternehmen kann grundsätzlich in zwei Formen erfolgen: als informelle Informationsanfrage oder als formelle Auskunftsverfügung. Bei einer **informellen Informationsanfrage** besteht für das Wasserversorgungsunternehmen keine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Stellt das Wasserversorgungsunternehmen jedoch keine Auskünfte zur Verfügung, kann die Kartellbehörde eine **formelle Auskunftsverfügung** erlassen. In diesem Fall besteht für die Versorgungsunternehmen eine bußgeldbewehrte Pflicht, fristgerecht, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen.¹³

Eine formelle Auskunftsverfügung¹⁴ kann die zuständige Kartellbehörde erlassen, wenn

- gegen ein Wasserversorgungsunternehmen ein konkreter Anfangsverdacht auf missbräuchliche Preisbildung vorliegt, oder
- ein Wasserversorgungsunternehmen als Vergleichsunternehmen in einem Verfahren herangezogen werden soll.

Auch wenn die Kartellbehörden nicht berechtigt sind, die Entgelte von Unternehmen zu überprüfen, die öffentlich-rechtliche Gebühren erheben, müssen diese Unternehmen der Kartellbehörde in geeigneten Fällen Auskünfte geben, insbesondere, wenn sie als Vergleichsunternehmen in einem konkreten Fall geeignet sind.

Zusätzlich ist die Kartellbehörde nach § 32e GWB berechtigt, auch ohne einen konkreten Anfangsverdacht aktiv zu werden und im Rahmen einer **Sektoruntersuchung** Auskünfte von Wasserversorgungsunternehmen innerhalb der eigenen Landesgrenzen einzuholen. Dazu müssen jedoch starre Preise oder andere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in einem Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist. Derzeit ist noch umstritten, ob eine Sektoruntersuchung zwingend einen formellen Einleitungsbeschluss der Behörde voraussetzt. Die Behörde hat in jedem Fall die Gründe, die für den Er-

lass der Auskunftsverfügung maßgeblich sind, in der Verfügung aufzuführen, damit dem Unternehmen die Prüfung ermöglicht wird, ob die Verfügung zu Recht ergangen ist. Dieses Erfordernis hat praktisch aber wenig Relevanz, da die Gerichte entschieden haben, dass Begründungsmängel im Rahmen des Auskunftersuchens auch noch im gerichtlichen Verfahren geheilt werden können.

Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB kann die Kartellbehörde von Unternehmen „Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen“. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22.04.2002 (VI-Kart 2/02 (V)) darf der Umfang des Auskunftersuchens durch die Kartellbehörde weit gespannt sein, soweit dies zur Erfüllung der ihr im GWB übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass die Kartellbehörde „zu Beginn oder während der Ermittlungen in aller Regel nicht wissen [kann], welchen Verlauf die Ermittlungen nehmen und welches Ergebnis sie haben werden“. Entsprechend kann sich der Umfang des Auskunftersuchens zwischen den Bundesländern und auch im konkreten Einzelfall stark unterscheiden. Die Oberlandesgerichte vertreten dabei die Auffassung, dass das zur Auskunft verpflichtete Unternehmen grundsätzlich auch erhebliche Belastungen auf sich nehmen muss, um seiner im Kartellgesetz verankerten Pflicht zur Auskunftserteilung nachzukommen. Allerdings ist die Kartellbehörde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, unnötigen oder zum Ermittlungserfolg außer Verhältnis stehenden Aufwand zu ersparen. Dabei ist nach der Rechtsprechung die Verhältnismäßigkeit auch im Hinblick auf die Verhältnisse der betroffenen Unternehmen zu beurteilen.¹⁵

In der Regel erfolgt die Informationsabfrage im Rahmen eines informellen Auskunftersuchens. Damit besteht für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen keine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Wenn ein informelles Auskunftersuchen nicht beantwortet wird, kann die Kartellbehörde allerdings ein formelles Ersuchen stellen, um

die Beantwortung zu erzwingen. Entschließt sich das Unternehmen zum konstruktiven Dialog mit der Kartellbehörde und stellt Informationen zur Verfügung, so sollten die Hinweise aus der nachfolgenden **Infobox 05** unbedingt Beachtung finden.

Wichtig: Es ist umstritten, ob Anfragen von Landeskartellbehörden anderer Bundesländer beantwortet werden müssen. Unstreitig ist dies, wenn die eigene Landeskartellbehörde im Rahmen der Amtshilfe eingebunden ist, oder das eigene Unternehmen wurde bereits als Vergleichsunternehmen in einem Verfahren benannt. In anderen Fällen empfiehlt sich eine Rücksprache mit der eigenen Landeskartellbehörde zum weiteren Vorgehen. Eine Sektoruntersuchung einer Landeskartellbehörde mit Abfragen in anderen Ländern ist aber in jedem Fall rechtswidrig.

Gegen ein formelles Auskunftersuchen kann Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Beschwerde als solche hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Auskunftsverfügung muss zunächst trotzdem beantwortet werden. Im Eilverfahren kann das Unternehmen allerdings die Einsetzung der aufschiebenden Wirkung beantragen, damit würde dann auch für die Dauer des

Verfahrens die Pflicht zur Beantwortung ausgesetzt. Die Oberlandesgerichte sind jedoch grundsätzlich zurückhaltend, in Bezug auf die Auskunftsgewährung einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Ein entsprechender Antrag wird nur dann Erfolg haben, wenn die Auskunftsverfügung unter sehr groben Mängeln leidet, die auch nicht nachträglich geheilt werden können. Hier ist vor allem an ein Handeln einer nicht zuständigen Kartellbehörde zu denken oder an Auskünfte, die in keiner Beziehung zu den möglichen Kartellrechtsverstößen stehen.

Werden die im Rahmen eines formellen Auskunftersuchens abgefragten Auskünfte nicht vollständig oder fristgerecht erteilt, besteht die Möglichkeit, dass ein Bußgeld verhängt wird (gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 6 GWB).

Seit der 8. GWB-Novelle sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Kartellbehörde bei Auskunftersuchen auch eine Eingabe der Daten in eine **Internetplattform** verlangen kann (§ 59 Abs. 1 a. E. GWB). Der BGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung bestehe, unternehmensinterne Daten über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung an die Behörde zu übermitteln.

¹³ Landeskartellbehörden erlassen Auskunftsverfügungen, die Beschlusskammern des Bundeskartellamts erlassen Auskunftsbeschlüsse. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnung ergeben sich inhaltlich keine Unterschiede.

¹⁴ Rechtlicher Rahmen für die Auskunftsverfügung: §§ 59 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 GWB.

¹⁵ Das OLG Düsseldorf hielt zum Beispiel einen Aufwand von 220 Arbeitsstunden bei einem Unternehmen mit circa 1.350 Mitarbeitern und einem Umsatz von circa 450 Millionen Euro noch für angemessen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2007, VI-Kart 5/07).

04

Was ist beim Ausfüllen des Fragebogens zu beachten?

Die Abfrage von Informationen durch die Kartellbehörde sollte von Anfang an sehr ernst genommen werden, um den späteren Vorwurf widersprüchlicher Angaben zu vermeiden.

- **Hintergrund der Informationsabfrage klären:**

Liegt ein Anfangsverdacht gegen das eigene Unternehmen vor, handelt es sich um eine Sektoruntersuchung oder sollen die erhobenen Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden? Die Kartellbehörde ist verpflichtet, einen Anfangsverdacht substantiiert vorzutragen. Daran sind bislang jedoch nur geringe Anforderungen gestellt worden.

- **Abgefragte Angaben hinterfragen und Angaben kommentieren:**

Bei missverständlichen Fragestellungen sollte die angewandte Interpretation kenntlich gemacht werden (siehe auch Kapitel 6). Ermöglichen die abgefragten Kennzahlen keine sachgerechten Auskünfte, können ergänzend alternative Angaben gemacht werden, die eine Beurteilung des abgefragten Sachverhalts ermöglichen. Eine ausführliche Kommentierung der Angaben kann eine sachgerechte Interpretation durch die Kartellbehörde begünstigen und Fehlinterpretationen vermeiden. Wird das eigene Unternehmen als Vergleichsunternehmen benannt, erleichtern Kommentierungen zudem die Rechtfertigung für betroffene Unternehmen, da Datengrundlagen und Interpretationen kenntlich gemacht wurden. Mittelfristig können Kommentierungen auch zu Veränderungen in den Abfragebögen der Kartellbehörden führen.

- **Schätzungen kenntlich machen:**

Liegen Daten nicht in der gewünschten Form vor, sollten alle Angaben kommentiert und erläutert werden. Schätzungen müssen als solche kenntlich gemacht werden, um spätere Abweichungen begründen zu können und den Vorwurf des Widerspruchs zu vermei-

den. In den bisherigen Verfahren hat sich gezeigt, dass widersprüchliche Angaben seitens der Kartellbehörde genutzt wurden, um ganze Argumentationen im Rahmen der Rechtfertigung in Zweifel zu ziehen. Generell sollten Angaben ausführlich kommentiert und Definitionen hinterfragt werden (siehe auch Kapitel 6). Nach § 59 GWB besteht keine Pflicht zur Beschaffung nicht vorhandener Daten oder zur erstmaligen Erstellung von Gutachten et cetera.

- **Berechnungsgrundlagen und Datenquellen für die eigenen Unterlagen festhalten:**

Da sich kartellrechtliche Überprüfungen über einen längeren Zeitraum erstrecken können, sollten alle Angaben an die Behörde für die eigene Nachvollziehbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens sorgfältig dokumentiert werden (auf welcher Datengrundlage wurden welche Berechnungen angestellt und gegebenenfalls auch den Bearbeiter vermerken).

- **Auf Vertraulichkeit von Informationen hinweisen:**

Geschäftsgeheimnisse sollten klar kenntlich gemacht werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- **Kommunikation mit der Kartellbehörde:**

Verschiedene Unternehmensbereiche sind in der Regel in das Verfahren eingebunden. Der Kartellbehörde sollte ein Ansprechpartner benannt werden, um in der Kommunikation geschlossen auftreten zu können. Um die Transparenz im Verfahren zu gewährleisten, sollten die abgefragten Informationen so übermittelt werden, dass „Versionssicherheit“ besteht (beispielsweise als geschützte Datei).

- **Zeitaufwand nicht unterschätzen:**

Je nach Umfang der Abfrage kann eine sachgerechte Beantwortung des Fragebogens sehr zeitaufwändig sein und eine Einbindung und Abstimmung zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen erfordern.

05

Wann werden Landeskartellbehörden aktiv?

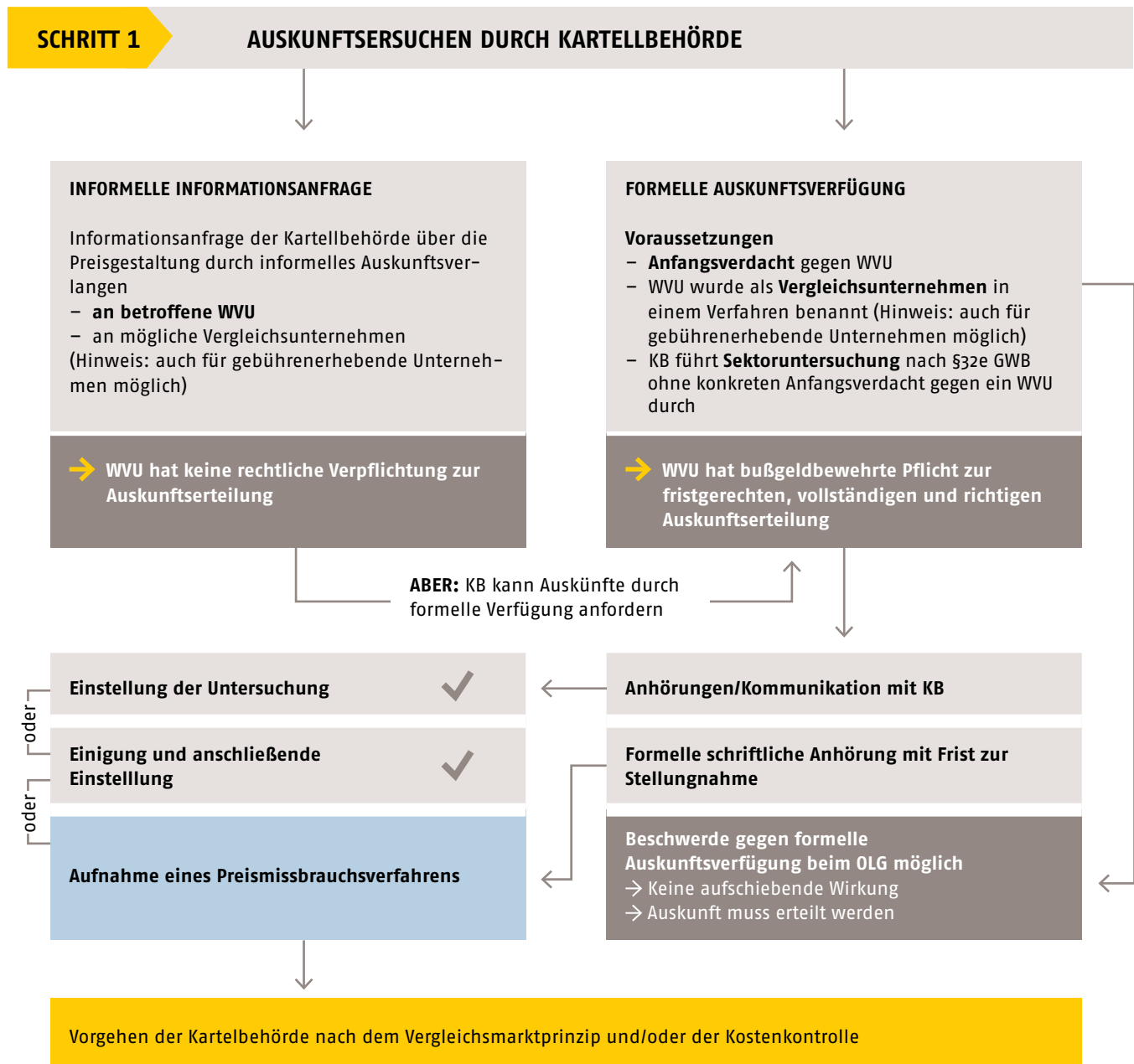
Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Landeskartellbehörden mit den Ergebnissen der Informationsabfrage unterschiedlich verfahren. In der Regel wird auf der Basis der bereitgestellten Informationen ein **Ranking** der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen erstellt. Weitere Untersuchungen der Landeskartellbehörden können dann beispielsweise von einer festgelegten Abweichung vom Landes- oder Bundesdurchschnitt abhängen, oder beispielsweise die obersten zehn Wasserversorgungsunternehmen in der Rangfolge betreffen. Während einige Landeskartellbehörden Vergleiche nur innerhalb des eigenen Bundeslandes anstellen, ziehen andere Landeskartellbehörden Versorger aus dem gesamten Bundesgebiet für einen orientierenden Vergleich heran.

Im Rahmen des § 31 GWB hat die Kartellbehörde auch die Möglichkeit, aufgrund unerheblicher Preis- oder Erlösabstände weitere Ermittlungen einzuleiten. Ob ein konkreter Missbrauchsvorwurf erhoben wird, stellt daher eine Ermessensentscheidung der Behörde anhand der ermittelten Preisabstände dar.

Im Jahr 2010 haben die Kartellbehörden einen gemeinsamen Fragebogen entwickelt, der in vielen Bundesländern die Grundlage für eine Sektoruntersuchung nach § 32e GWB bildete (siehe Kapitel 6). Aufgrund der damit verbundenen Vereinheitlichung der Datenerhebung ist zukünftig mit einem stärkeren Austausch der Kartellbehörden zu möglichen Vergleichsunternehmen über das eigene Bundesland hinweg zu rechnen.



Zusammenfassung



SCHRITT 2:

Auswahl der Vergleichsunternehmen und Feststellung des Vergleichspreises beziehungsweise der Vergleichserlöse durch die Kartellbehörde

Hat sich der Verdacht missbräuchlich überhöhter Preise für die Kartellbehörde durch das Auskunftsersuchen in „Schritt 1“ bestätigt, folgt im zweiten Schritt des Verfahrens die Auswahl der Vergleichsunternehmen und die Feststellung des Vergleichspreises beziehungsweise Vergleichserlöses durch die Landeskartellbehörden. (vgl. Exkurse 06 und 07). Die Beweislast für die Auswahl geeigneter Vergleichsunternehmen liegt bei der Kartellbehörde. Sie muss darlegen, dass die herangezogenen Wasserversorgungsunternehmen gleichartig im Sinne von § 31 GWB oder – falls die Kartellbehörde sich auf allgemeines Kartellrecht stützt – § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB sind.

Die deutsche Wasserwirtschaft ist regional durch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet, die in verschiedenen Versorgungsgebieten zu deutlichen Unterschieden in der Höhe und der Struktur der Versorgungskosten führen (siehe Infobox 06). Um eine sachgerechte Ermittlung von Preisunterschieden zu ermöglichen, sollten Wasserversorgungsunternehmen als Vergleichsunternehmen herangezogen werden, die über möglichst ähnliche Gebietsstrukturen, Produktions-, Bezugs- und Vertriebsverhältnisse verfügen. Der BGH hat jedoch in seiner Entscheidung vom 02.02.2010 (KVR 66/08) das für den Energiebereich entwickelte Konzept bestätigt, dass die Gleichartigkeit nur eine grobe Sichtung der möglichen Vergleichsunternehmen ermöglichen soll. Nur wenn sich schon auf den ersten Blick ergibt, dass sich eine Einordnung als gleichartig verbietet, scheidet ein Unternehmen als gleichartiges Vergleichsunternehmen aus. Konkret führt der BGH aus, dass eine Bestimmung der Gleichartigkeit anhand einer Kombination von Versorgungsdichte (Metermengenwert), Abnehmerdichte (Netzlänge pro Hausanschluss), An-

zahl der versorgten Einwohner, nutzbarer Wasserabgabe, Abgabestruktur und Gesamterträgen der Wassersparte nicht zu beanstanden ist.

Dagegen ist es aus Sicht des BGH nicht geboten, für die Gleichartigkeit auch Wasserbeschaffungs- und -aufbereitungskosten zu berücksichtigen. Die Kartellbehörde hat hier die Möglichkeit, solche Unterschiede durch Zu- und Abschläge auf die Vergleichspreise auszugleichen und so die Gleichartigkeit der Unternehmen herzustellen. Der BGH erkennt hier jedoch in einem Nebensatz die Bedeutung des Grundsatzes der ortsnahen Deckung des Wasserbedarfs (§ 1a Abs. 3 WHG) an. Unterschiede in den topografischen und geologischen Verhältnissen spielen dagegen aus Sicht des BGH immer erst bei der sachlichen Rechtfertigung abweichender Preise eine Rolle.

Durch diese Rechtsprechung des BGH werden die Nachweispflicht und die Beweislast im Verfahren stark auf die Unternehmen abgewälzt, wenn sich die Kartellbehörden auf § 31 GWB stützen (vgl. hierzu auch Schritt 3).

Die Leitindikatoren für die Vergleichbarkeit haben dabei nur eingeschränkten Wert, insbesondere, da der BGH nicht präzisiert hat, innerhalb welcher prozentualer Abweichungen (Spannen) bei den einzelnen Indikatoren von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann. Dies gilt insbesondere für den Metermengenwert, der die abgegebene Wassermenge pro Kilometer Leitungsnetz darstellt. Dabei ist die Aussagekraft des Metermengenwertes über die Kosten für die Trinkwasserbereitstellung und die Angemessenheit von Entgelten sehr begrenzt. Der Metermengenwert lässt nur eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Absatzdichte zu. Der Bewirtschaftungsaufwand, den die vorhandenen Strukturen erfordern, kann über

den Metermengenwert nicht abgebildet werden. Unterschiede in Wassergewinnung- und -aufbereitung werden durch den Indikator gar nicht und Unterschiede im Wassertransport nur in Teilen ausgedrückt. Auch für die Errichtung der Infrastruktur stellt der Metermengenwert keine maßgebende Größe dar. So können Wasserversorger bei gleicher Wasserabgabe und gleicher Netzlänge aufgrund unterschiedlicher topographischer oder organisatorischer Gegebenheiten in den Versorgungsgebieten trotz eines identischen Metermengenwertes stark unterschiedliche Verteilungskosten aufweisen. Während ein Versorger mehrere Druckzonen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen wie Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen, Druckminderern und Wasserhochbehältern für die Trinkwasserversorgung unterhalten muss, kann ein anderer Versorger bei gleichem Metermengenwert die Wasserlieferungen in einer Druckzone und ohne

Wasserhochbehälter durchführen. Der Metermengenwert lässt keine Rückschlüsse auf Unterschiede in den spezifischen Leitungskosten (Kosten pro Meter Leitungsnetz) zu. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Wasserversorger bei identischer Versorgungsaufgabe unterschiedliche Leitungslängen haben kann, je nachdem, ob er den Wassertransport selbst übernimmt oder ob diese Aufgabe von einem Vorlieferanten übernommen wird. Wird in diesen Fällen der Metermengenwert als maßgebliches Kriterium für die Vergleichbarkeit herangezogen, liegt die Nachweis- und Beweisspflicht für Preisunterschiede im Rahmen der Rechtfertigung vollständig bei den Unternehmen. Untersuchungen zeigen, dass der Metermengenwert für sich genommen Wasserpreisunterschiede nur in sehr geringem Maße erklären kann. Das maßgebliche Abstellen auf den Metermengenwert ist daher nicht sachgerecht.

Exkurs 03

Volumenverteilstwert als alternative Kennzahl zum Metermengenwert

In den bereits skizzierten Diskussionen zum sachlichen Erklärungsgehalt des Metermengenwertes, der vielfach als Leitindikator zur Feststellung der Vergleichbarkeit im Rahmen kartellbehördlicher Überprüfungen herangezogen wurde, hat sich gezeigt, dass die Betrachtung des Volumenverteilstwertes einen ergänzenden Erklärungswert bieten kann.

Der Volumenverteilstwert vergleicht die physikalische Leistungsfähigkeit eines Versorgungssystems aufgrund des vorhandenen Rohrnetzvolumens mit dessen mittlerer Nutzung. Dazu bezieht der Volumenverteilstwert das im Jahr eingespeiste Trinkwasservolumen auf das Volumen des Rohrnetzes (Einspeisemenge in m^3 je Netzvolumen in m^3). Entsprechend deutet ein niedriger Volumenverteilstwert auf eine niedrige Netzauslastung, ein hoher Volumenverteilstwert auf eine hohe Netzauslastung hin.

Für die Kosten eines Wassernetzes sind regelmäßig nicht nur die Leitungslängen, sondern vor allem die Leitungsdurchmesser entscheidend. Bleibt der mittlere aktuelle Tagesbedarf deutlich hinter dem für die Rohrdimensionierung maßgeblichen Bemessungsspitzenbedarf zurück, so leidet der Versorger unter einer schlechten Anlagenauslastung, die in einem entsprechend geringeren Volumenverteilstwert deutlich wird und damit in entsprechend höheren spezifischen Kapitalkosten. Anpassungen an rückläufige Trends im mittleren Trinkwasserbedarf sind nur im Rahmen der jährlichen Rehabilitation (in der Regel 1 Prozent der Netzlänge) möglich und soweit die heutigen und zukünftigen Spitzenbedarfe weiterhin versorgt werden können. Entwicklungen im Spitzenbedarf lassen sich nur über längere Zeitreihen erfassen, da hohe Spitzenbedarfe regelmäßig nur in heißen und trockenen Sommern auftreten.

Exkurs 04

Regionale Einflussfaktoren auf die Kosten der Trinkwasserversorgung

Anders als bei der Energieversorgung können die spezifischen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung erheblichen Einfluss auf die Versorgungskosten und damit auf die Höhe von Trinkwasserpreisen ausüben (Holländer et al. 2008, vgl. Infobox 08). Sachgerecht und dementsprechend erforderlich wäre eine differenzierte Betrachtung, die bereits bei der Auswahl von Vergleichsunternehmen durch die Kartellbehörden und nicht erst im Bereich der Rechtfertigung von Preisunterschieden durch den beklagten Wasserversorger greift.

Ein Gutachten, das der VKU beim Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement an der Universität Leipzig in Auftrag gegeben hat, untersucht insgesamt sieben Faktoren und deren Einfluss auf die Kostenstruktur der Wasserversorgung (siehe Abbildung 3):

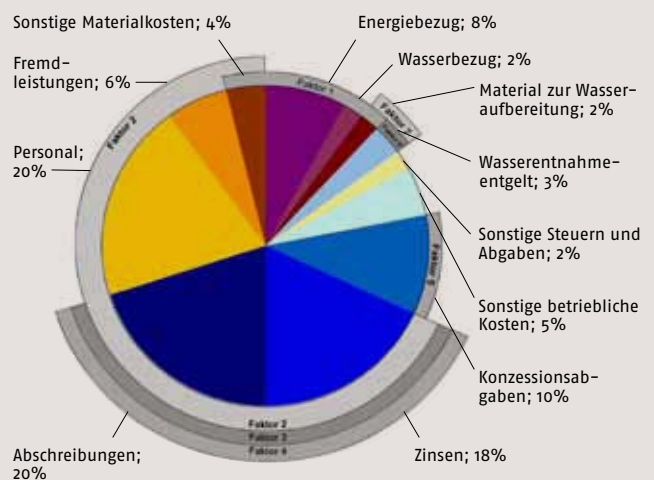
- 1) Naturräumliche Gegebenheiten
- 2) Siedlungsdemographie und -dichte, Abnehmerstruktur und Größe des Versorgungsgebietes
- 3) Investitionstätigkeiten und Ansatzmodalitäten für Kapitalkosten
- 4 Förderungen der öffentlichen Hand
- 5) Konzessionsabgaben
- 6) Wasserentnahmeentgelte
- 7) Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft

Wesentlich für die Kostenstrukturen der Wasserversorger sind die naturräumlichen Gegebenheiten. So hat die Verfügbarkeit und Qualität der Wasserressourcen einen deutlichen Einfluss auf die Kosten der Wasseraufbereitung und Wasserverteilung. Auch die Investitions- und damit die Abschreibungskosten sind bei jedem Unternehmen unterschiedlich hoch. Hinzu kommt, dass für Abschreibungen in den Ländern unterschiedliche Regelungen bestehen.

Aufgrund der hohen Anlagendichte in der Wasserversorgung machen die Investitionen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten aus. Ein weiterer bedeutender Kostenbestandteil ist auch die Konzessionsabgabe, die einige Städte und Gemeinden für die Benutzung der öffentlichen Wege zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen erheben. Schließlich erheben momentan 13 der 16 Bundesländer ein Wasserentnahmeentgelt in stark variierender Höhe.

Das Gutachten belegt eindrucksvoll, dass ein seriöser Preisvergleich nur unter Berücksichtigung der Rahmenfaktoren der Dienstleistungserbringung erfolgen kann, um der konkreten Kostensituation der Unternehmen Rechnung zu tragen. Dies zeigt sich auch bei der Darlegung von Rechtfertigungstatbeständen in „Schritt 3“ des Verfahrensablaufs.

Abbildung 3: Potenzieller Einfluss der Faktoren auf die Gesamtkosten



Quelle: VKU-Gutachten, Holländer et al. (2008), siehe www.vku.de.

Exkurs 05

Wie werden Vergleichsunternehmen ausgewählt?

Die Darlegungs- und Beweislast für die Auswahl von Vergleichsunternehmen liegt bei der Kartellbehörde. Viele Faktoren führen zu unterschiedlichen Versorgungsbedingungen und damit zu unterschiedlichen Kosten für die Versorgung (siehe Exkurs 03). Diese müssen in einem sachgerechten Preisvergleich Berücksichtigung finden. Aus Sicht des BGH reicht jedoch eine „grobe Sichtung“ anhand weniger Indikatoren bei der Auswahl von Vergleichsunternehmen aus.

Welches Unternehmen kann als Vergleichsunternehmen herangezogen werden?

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 02.02.2010 im Fall enwag (Wetzlar) ausgeführt, dass die Auswahl von Vergleichsunternehmen anhand einer Kombination der folgenden Kennwerte erfolgen kann:

- Versorgungsdichte (Metermengenwert)
- Abnehmerdichte (Netzlänge pro Hausanschluss)
- Anzahl der versorgten Einwohner
- Nutzbare Wasserabgabe
- Abgabestruktur und
- Gesamterträge der Wassersparte.

Der BGH hat nicht präzisiert, innerhalb welcher prozentualer Abweichungen (Spannen) bei den einzelnen Indikatoren von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann.

Als Vergleichsunternehmen können auch Unternehmen aus anderen Bundesländern benannt werden. In einigen Bundesländern verläuft der Auswahlprozess von Vergleichsunternehmen durch die Landeskartellbehörden derzeit nicht transparent. Die Kriterien und die jeweiligen Werte für die Vergleichsunternehmen werden nicht klar benannt. In anderen Fällen finden

die benannten Kriterien keine stringente Anwendung, sodass für diese Kriterien sehr große prozentuale Unterschiede zwischen den Unternehmen verbleiben.

Wie erfolgt die Auswahl von Vergleichsunternehmen durch die Landeskartellbehörden?

In der Regel erfolgt die Auswahl der Vergleichsunternehmen auf der Basis der Abfrageergebnisse anhand von Leitindikatoren, in Zukunft voraussichtlich in Anlehnung an die durch den BGH bestätigten Kennwerte (siehe oben). Welche Kriterien für die Auswahl der Vergleichsunternehmen herangezogen wurden und wie stark sich das eigene Unternehmen von den benannten Unternehmen in Bezug auf die ausgewählten Kriterien unterscheidet, sollte bei der zuständigen Landeskartellbehörde erfragt werden. Auch kann hinterfragt werden, wieso diese Kriterien angewandt wurden. (Mögliche Fragen: Welche Aspekte sollen und können durch einen Indikator abgedeckt werden? Ist der gewählte Indikator dazu geeignet? Welche Aspekte bleiben durch ihn unberücksichtigt? Welche Auswirkungen hat das im konkreten Anwendungsfall des betroffenen Unternehmens?)

Wie viele Unternehmen können durch die Kartellbehörde benannt werden?

Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, KVR 4/94) reicht die Benennung eines einzigen Vergleichsunternehmens aus. In der Regel werden jedoch mehrere Unternehmen benannt, um das Risiko von Ausreißern für die Behörde zu senken. Mit der Benennung mehrerer Vergleichsunternehmen sind für die betroffenen Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten im Rahmen der Rechtfertigung verbunden (Schritt 3).

Die Landeskartellbehörde kann zudem Vergleichsunternehmen während des Verfahrens austauschen. Dies erschwert die Beweisführung für betroffene Unter-

nehmen zusätzlich, begegnet aber rechtsstaatlichen Bedenken.

Exkurs 06

Wie setzt die Kartellbehörde den Vergleichspreis beim Tarifvergleich fest?

In den bisherigen kartellrechtlichen Überprüfungen von Trinkwasserpreisen durch Landeskartellbehörden wurden die Vergleichspreise in der Regel auf der Basis von **Abnahmetypfällen** ermittelt (siehe Exkurs 04 und Kapitel 6). Dabei werden in einem ersten Schritt der Arbeitspreis und der Grundpreis für Haushalts- und Kleingewerbekunden des **betroffenen Unternehmens** ermittelt (abzüglich der Mehrwertsteuer). Für die Erfassung dieser beiden Preisbestandteile werden beispielsweise die folgenden zwei Abnahmetypfälle zugrunde gelegt:

- Typfall 1 „Einfamilienhaus“ mit einer jährlichen Abnahmemenge von 150 m³; und
- Typfall 2 „5 Wohneinheiten“ mit einer jährlichen Abnahmemenge von 400 m³.

Für diese Typfälle wird ein **Durchschnittspreis in Euro pro gelieferten Kubikmeter** ermittelt.

Beispielrechnung Typfall 1:

Bei einem Arbeitspreis von 2,00 Euro/m³ (netto) und einem jährlichen Grundpreis von 65 Euro (netto) für die kleinste Zählergröße ergibt sich eine jährliche Gesamtsumme von 365 Euro und ein Durchschnittspreis von 2,43 Euro pro Kubikmeter.

In einem zweiten Schritt werden nach der glei-

chen Vorgehensweise Durchschnittspreise für die Vergleichsunternehmen erhoben. Dabei ergeben sich unterschiedliche Preisdifferenzen zu dem betroffenen Unternehmen. Welcher Preis durch die Kartellbehörde als relevanter Vergleichspreis festgesetzt wird (beispielsweise der kleinste oder der größte Preisunterschied oder das arithmetische Mittel), liegt im Ermessen der Kartellbehörde und muss durch sie begründet werden.

Bei dem skizzierten Vorgehen werden jedoch nicht alle Tarifkomponenten in die Berechnung der Vergleichspreise einbezogen. So werden Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten nicht berücksichtigt. Dies kann zu erheblichen Verzerrungen führen und steht einem sachgerechten Vergleich entgegen, da nicht die gesamte Finanzierungsstruktur in die Betrachtung eingeht. Somit sind vergleichende Aussagen zur finanziellen Belastung der Kunden der untersuchten Wasserversorgungsunternehmen nur in geringem Umfang möglich.

Einige Kartellbehörden tragen Unterschieden in den Versorgungsbedingungen zwischen den zu vergleichenden Unternehmen durch **Zu- und Abschläge** auf den ermittelten Vergleichspreis Rechnung, bevor das betroffene Unternehmen zur Rechtfertigung des Preisabstandes aufgefordert wird.

Die Kartellbehörden haben sich im Rahmen des

abgestimmten Fragebogens darauf verständigt, bestimmte Abnahmefälle für den Tarifvergleich zu definieren. Dazu werden Abnahmetypfälle auf Basis der Jahresbezugpreise errechnet; sie ermöglichen nach Auffassung der Kartellbehörden auch bundesweite Vergleiche (siehe Kapitel 6):

80 m ³	pro Jahr	–	2-Zimmer-Wohnung
150 m ³	pro Jahr	–	Einfamilienhaus
400 m ³	pro Jahr	–	5-Wohneinheiten
700 m ³	pro Jahr	–	9-Wohneinheiten
900 m ³	pro Jahr	–	12-Wohneinheiten
1.300 m ³	pro Jahr	–	15-Wohneinheiten
7.500 m ³	pro Jahr	–	Kleingewerbekunde

Diese Abnahmetypfälle müssen jedoch nicht der tatsächlichen Versorgungssituation entsprechen und geben daher nicht in allen Fällen den „Durchschnittskunden“ eines Versorgers wieder. Der durchschnittliche Wassergebrauch schwankt im Bundesgebiet deutlich. Folglich kann ein solcher Vergleich nicht die tatsächliche finanzielle Belastung des durchschnittlichen Verbrauchers in unterschiedlichen Versorgungsgebieten erfassen. Weicht der abgefragte Typfall deutlich vom durchschnittlichen Abnehmerprofil des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens ab, sollte dies gegenüber der Kartellbehörde dargelegt und durch Informationen zur Abnehmerstruktur untermauert werden (siehe auch Kapitel 6).

Exkurs 07

Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation

Im Jahr 2012 haben VKU und BDEW gemeinsam eine Hilfestellung zur Wasserpreiskalkulation vorgelegt. Der „Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation“ gibt Wasserversorgungsunternehmen, aufbauend auf der relevanten betriebswirtschaftlichen Fachliteratur, Empfehlungen an die Hand, mit denen eine den besonderen Gegebenheiten und Zielen dieses Wirtschaftszweiges angepasste moderne Wasserpreiskalkulation geschaffen beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dabei verfolgt der Leitfaden das Ziel, interessierten Versorgern eine praxisnahe Hilfestellung für die Wasserpreiskalkulation zu liefern, ohne bestehende unternehmerische Freiheiten, die die betriebswirtschaftlichen Grundlagen in Anwendung auf die Wasserwirtschaft bieten, einzuschränken.

Einen Schwerpunkt des Leitfadens stellen die Herleitung und Ermittlung der relevanten Kosten dar. Insbesondere der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungswerte sowie der Verzinsungshöhe und -basis kommt dabei eine maßgebliche Bedeutung zu. Neben grundlegenden betriebswirtschaftlichen Quellen basiert der Leitfaden auf den Erkenntnissen eines begleitenden wissenschaftlichen Gutachtens, das zur fachlichen Untermauerung des Leitfadens in Auftrag gegeben wurde. Der Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation kann von Mitgliedern des VKU kostenfrei über die VKU-Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.

Exkurs 08

Was ist ein Erlösvergleich?

Wendet die Kartellbehörde die Methodik des Vergleichsmarktprinzips an, kann sie neben dem Tarifvergleich (siehe Exkurse 03 und 04) auch den Erlösvergleich wählen. Der Erlösvergleich wird vor allem vom Bundeskartellamt als geeignetste Prüfmethode für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über Wasserpreise angesehen. Auch der gemeinsame Fragebogen der Kartellbehörden bildet den Erlösvergleich ab (siehe Kapitel 6).

Beim Erlösvergleich werden die Erlöse der untersuchten Unternehmen, bezogen auf bestimmte Faktoren (zum Beispiel Erlöse pro Kubikmeter Wasserabgabe oder pro km Leitungsnetz) miteinander verglichen und eine Erlösbergrenze abgeleitet.

Bei der bisherigen praktischen Anwendung des Erlösvergleichs zur Prüfung des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise durch das Bundeskartellamt wurden für die Ermittlung der maßgeblichen Erlösbergrenze die **Jahreserlöse pro abgegebenem Kubikmeter Trinkwasser an Endkunden** herangezogen. Dabei wurde eine Bereinigung der Erlöse um landesspezifische Wasserentnahmeentgelte und unterschiedlich hohe Konzessionsabgaben vorgenommen.

Der Erlösvergleich kann einige methodische Schwierigkeiten des Tarifvergleichs umgehen. So kann der Erlösvergleich für betroffene Versorger vorzuziehen sein, wenn die beim Tarifvergleich angewandten Abnahmetypfälle die Versorgungssituation vor Ort nicht angemessen widerspiegeln. Durch den Bezug der Er-

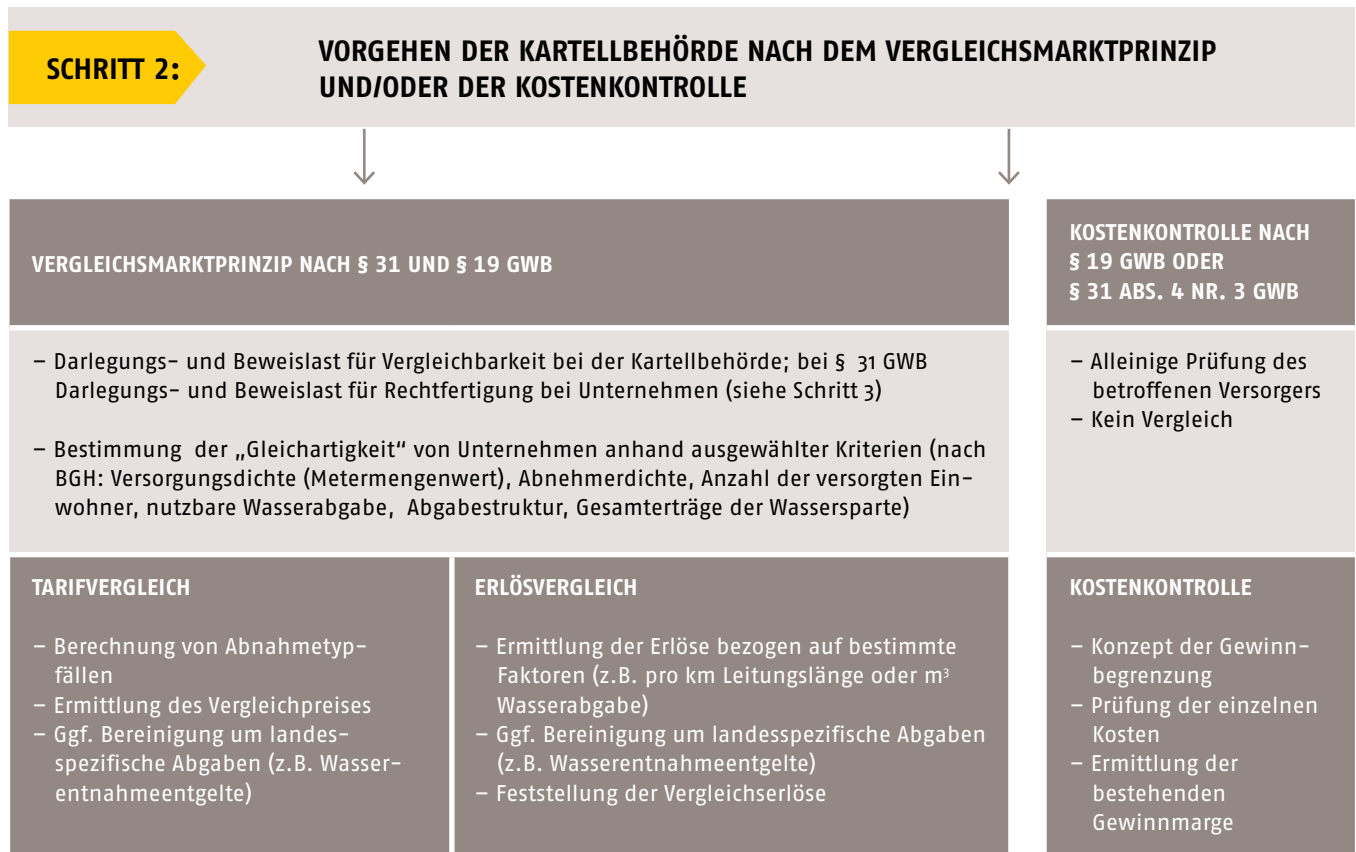
löse zur Abnahmemenge wird zudem die vorliegende Nachfragesituation des betroffenen Versorgers indirekt in die Betrachtung einbezogen. Gleichwohl geht auch der Erlösvergleich mit methodischen Schwierigkeiten einher, beispielsweise wenn die Unterscheidung nach Kundengruppen (Haushalts- und Kleingewerbekunden, die im Fokus der Vergleichsbetrachtung stehen, und Sondervertragskunden, sonstigen Kunden und Weiterverteilern) bei den Vergleichsunternehmen nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen wird.

In diesem Falle können die Erlösangaben nach Kundengruppen, die die Basis für die Ermittlung der Erlösbergrenze bilden, nicht nach vergleichbaren Grundsätzen abgeleitet werden. Auch die Bereinigung der Erlöse um unterschiedliche Wasserentnahmeentgeltsätze kann zu Verzerrungen im Erlösvergleich führen.

Die Vorgehensweise der Kartellbehörde bei der Auswahl von Vergleichsunternehmen bleibt unberührt davon, ob das Konzept des Tarifvergleichs oder des Erlösvergleichs für die Prüfung missbräuchlich überhöhter Preise angewendet wird (siehe Exkurs 02).

Wie im Falle des Tarifvergleichs kann die Kartellbehörde auch beim Erlösvergleich Unterschieden in den Versorgungsbedingungen zwischen den zu vergleichenden Unternehmen durch **Zu- und Abschläge** auf die ermittelte Erlösbergrenze Rechnung tragen, bevor das betroffene Unternehmen zur Rechtfertigung aufgefordert wird (siehe Schritt 3).

Zusammenfassung



Abkürzungen: **WVU** Wasserversorgungsunternehmen | **KB** Kartellbehörde | **OLG** Oberlandesgericht | **BGH** Bundesgerichtshof

SCHRITT 3:

Rechtfertigung des Preisabstandes durch betroffene Wasserversorgungsunternehmen

Auf Basis der ausgewählten Vergleichsunternehmen wird durch die Kartellbehörde ein Vergleichspreis festgesetzt, der nach Auffassung der Behörde dem sogenannten „wettbewerbsanalogen Preis“ entspricht (siehe Schritt 2). Das betroffene Wasserversorgungsunternehmen kann höhere Preise nur dann rechtfertigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese auf **abweichenden Umständen** in den Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung beruhen und dem Unternehmen nicht zugerechnet werden können. Zudem nimmt der BGH einen ‚Effizienzzwang‘ an: Der Versorger muss nachweisen, dass er unnötige Mehrkosten durch eine rationelle Betriebsführung vermeidet und über keine Rationalisierungsreserven (mehr) verfügt. Analog werden bei einem Vorgehen nach dem Erlösvergleichskonzept spezifische Vergleichserlöse ermittelt. Höhere spezifische Erlöse können ebenfalls nur durch abweichende Umstände gerechtfertigt werden.

Die Gesetzesbegründung der 8. GWB-Novelle weist darauf hin, dass in der Preismissbrauchskontrolle sichergestellt werden soll, dass neben ökonomischen auch sonstige Gesichtspunkte und Prinzipien, insbesondere des Umwelt- und Gesundheitsschutzes,

der Sicherung der Trinkwasserqualität (einschließlich rechtlich verbindlicher Minimierungsgebote und Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie der Versorgungssicherheit, hinreichend berücksichtigt werden.

Die Beweislast für das Vorliegen rechtfertigender Umstände liegt nach § 31 GWB bei dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen. Stellt die Kartellbehörde nur geringe Anforderungen an die Auswahl der Vergleichsunternehmen, so kann das Wasserversorgungsunternehmen aufgrund der oben bereits ausgeführten Umstände den Nachweis von rechtfertigenden Umständen nur sehr schwer erbringen. Die damit verbundene Recherche und Aufbereitung der erforderlichen Informationen für jedes der Vergleichsunternehmen ist in aller Regel mit großen Schwierigkeiten behaftet beziehungsweise kaum leistbar.

Nach der Eröffnung des Verfahrens besteht grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht. Die Akten liefern jedoch oft nicht die für eine Rechtfertigung von Preisunterschieden erforderlichen Daten und Informationen, da relevante Kosteninformationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sein können.

06

Welche Informationen liegen über Vergleichsunternehmen vor?

Welche Informationen betroffenen Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Akteneinsicht über die benannten Vergleichsunternehmen zur Verfügung stehen, hängt davon ab:

- anhand welcher Kriterien die Kartellbehörde die Auswahl der Unternehmen vornimmt und
- welche Daten sie im Rahmen der Informationsabfrage zusätzlich erhebt.

Einschränkend kommt hinzu, dass einige Angaben, die durch die Kartellbehörde zur Unternehmensauswahl herangezogen wurden, dem Datenschutz unter-

liegen können und damit betroffenen Unternehmen bei der Akteneinsicht nicht zugänglich sind.

Zusätzliche Informationen können durch den betroffenen Wasserversorger gegebenenfalls durch einen direkten Austausch mit den benannten Vergleichsunternehmen in Erfahrung gebracht werden. Diese sind jedoch nicht zur Auskunft verpflichtet. Entsprechend kann die Recherche der Informationen zu Vergleichsunternehmen sehr zeitaufwändig sein und oft nicht in der erforderlichen Detailliertheit erbracht werden. Diese Schwierigkeiten sind besonders gravierend, wenn die Kartellbehörde eine Vielzahl von Vergleichsunternehmen benennt (siehe oben).

Wenn einzelne Vergleichsunternehmen im Laufe des Verfahrens ausgetauscht werden, kann der Nachweis abweichender Umstände für die betroffenen Unternehmen zusätzlich erschwert werden. Aus diesen Gründen bestehen rechtsstaatliche Bedenken gegen die Verteilung der Beweislast im Verfahren. Dies gilt umso mehr, als der BGH hier sehr strenge Kriterien für den Nachweis der Rechtfertigung gestellt hat. Das Unternehmen muss mit seinem Vorbringen zu den abweichenden Umständen eine umfassende Bewertung seiner Preise und derjenigen der Vergleichsunternehmen erbringen. Dabei müssen grundsätzlich konkrete Kalkulationen und konkrete Kostennachweise vorgebracht werden. Der Begründungsaufwand ist daher sehr hoch.

Wenn sich die Kartellbehörde auf § 19 GWB stützt, trägt das Unternehmen nicht die Darlegungs- und Beweislast für rechtfertigende Umstände, sondern die Kartellbehörde hat nach dem Grundsatz der Amtsermittlung vorzugehen. Das Unternehmen trifft aber auch hier eine Mitwirkungspflicht, die regelmäßig sehr umfangreichen Vortrag notwendig macht.

Zunächst kann die Rechtfertigung höherer Preise

auf der Basis der eigenen Daten und Kostendarstellungen erfolgen, die transparent aufzeigen, welche signifikanten und durch das Unternehmen unbeeinflussbaren Kostenfaktoren der Preiskalkulation zugrunde liegen. Das Gesetz selbst verweist nicht auf konkrete berücksichtigungsfähige Rechtfertigungstatbestände. Die bisherigen Verfahren zur kartellrechtlichen Überprüfung von Trinkwasserpreisen haben jedoch gezeigt, dass Unterschiede in Bezug auf die folgenden Aspekte in einigen Verfahren höhere Kosten bei einer vergleichbaren Versorgungsaufgabe sachlich begründen können:

- Siedlungsentwicklung, Abnehmerdichte und demographischer Wandel,
- Wasserverfügbarkeit und Rohwasserbeschaffenheit,
- Geländestruktur und Bodenverhältnisse,
- Anzahl und Kapazität von Wasserspeichern,
- (Alters-)Struktur der Netze,
- Hausanschlusserneuerung,
- Rückläufiger Wasserabsatz,
- Unterschiedliche Ansatzmodalitäten für Kapitalkosten,

- Baukostenzuschüsse,
- Konzessionsabgabe,
- Entschädigungen von Landwirten gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetzen.

Die bisherige Fallpraxis der Kartellbehörden hat gezeigt, dass große Unterschiede dahingehend bestehen, welche Datenaufbereitungen und Nachweise seitens der Kartellbehörden als Rechtfertigungsgrundlage akzeptiert und anerkannt werden. Die Ausführungen der nachfolgenden Abschnitte können daher nur erste Anhaltspunkte für mögliche Rechtfertigungsansätze liefern.

Eine Abschätzung, welche Faktoren Preisunterschiede rechtfertigen können, muss im konkreten Einzelfall erfolgen. Der Nachweis des signifikanten Einflusses dieser Faktoren auf die Höhe der Versorgungskosten kann nur **anhand der unternehmenseigenen Daten** erfolgen. Inwieweit diese Faktoren parallel auch für die Vergleichsunternehmen untersucht werden können, hängt davon ab, welche Informationen durch die Kartellbehörde oder durch die Vergleichsunternehmen selbst zur Verfügung gestellt beziehungsweise durch eigene Recherchen in Erfahrung gebracht werden (siehe Infobox 07). **Betroffene Wasserversorgungsunternehmen sollten die erforderlichen Angaben gegebenenfalls bei der zuständigen Kartellbehörde anfordern.** Offen ist, inwieweit die Kartellbehörden zur Bereitstellung korrespondierender Daten zu den Vergleichsunternehmen verpflichtet sind.

Die bisherigen Verfahren haben gezeigt, dass mit der Aufbereitung der erforderlichen Nachweise und Datengrundlagen ein erheblicher Aufwand in den betroffenen Unternehmen verbunden ist, der von Beginn an nicht zu unterschätzen ist und durch ein sorgfältiges Dokumentenmanagement begleitet werden sollte (siehe auch Infobox 05).

Zu den einzelnen Kriterien:

Siedlungsentwicklung, Abnehmerdichte und demographische Entwicklung

Die Siedlungsstruktur und -dichte und die demographische Entwicklung haben eine hohe Bedeutung für die Kostenstruktur von Wasserversorgern. Die Abnehmerstruktur und die Größe des Versorgungsgebietes und damit einhergehend der Wassergebrauch können ebenfalls, in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten, wichtige Einflussfaktoren darstellen.

Da der Aufbau des Leitungsnetzes der siedlungsstrukturellen Entwicklung folgt, bestimmt die **historische Siedlungsentwicklung den Netzaufbau und das Netzalter maßgeblich** mit (vgl. Netzstruktur). Studien zeigen, dass die Wasserversorgung einer kompakten Gemeinde tendenziell günstiger ist als die Wasserversorgung einer zersiedelten Gemeinde mit vielen entfernt gelegenen Gemeindeteilen. Allerdings kann Urbanität auch mit gegenläufigen Effekten verbunden sein, beispielsweise wenn die spezifischen Netzkosten in städtischen Gebieten aufgrund infrastruktureller Komplexität höher liegen als in ländlichen Gebieten. Auch die Einwohner- und Siedlungsdynamik beeinflusst die einwohnerbezogenen Kosten der Wasserversorgung maßgeblich. So zeigt sich, dass ein **Rückgang in der Siedlungsdichte** um ein Prozent in der Regel zu Steigerungen der spezifischen Kosten von mindestens einem Prozent führt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine schrumpfende Bevölkerung zu einer schlechteren Auslastung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen führt. Aufgrund des hohen Fixkostenanteils der Wasserversorgung hat dies eine unmittelbare preisliche Relevanz zur Folge.

Den Versorgern können zusätzliche Kostenbelastungen durch **betriebliche und bauliche Anpassungen** entstehen, die durch eine Unterauslastung von Anlagen sowie durch Infrastrukturanpassungen infolge von **Stadtumbaumaßnahmen, beispielsweise auch infolge von Gebietsreformen und damit verbundenen Eingemeindungen**, erforderlich werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen der Wasserversorgung nicht auf die Durchschnitts-, sondern auf die

Spitzenauslastung ausgerichtet werden. Bleibt diese gleich, kann der Versorger nur in geringem Maße die aufgrund der Unterauslastung notwendigen Anpassungen durchführen. Die Langlebigkeit der Infrastruktur erfordert einen deutlichen zeitlichen Vorlauf bei möglichen Anpassungsentscheidungen.

Daneben kann sich auch die **Abnehmerstruktur** innerhalb eines Versorgungsgebietes kostenrelevant auswirken. So kann ein höherer Anteil bei der Trinkwassernachfrage durch gewerbliche Nutzer die einwohnerbezogene Kostenbelastung vermindern.

Wasserverfügbarkeit und Rohwasserbeschaffenheit

Die lokale **Wasserverfügbarkeit und -qualität** beeinflussen die Kosten der Trinkwasserbereitstellung erheblich. Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit oder Qualität von lokalen Vorkommen muss auf kostenträchtigere Wasserressourcen (zum Beispiel Oberflächenwasser) oder auf weiter entfernt liegende Wasservorkommen zurückgegriffen werden. Während Grund- und Quellwasser teilweise ohne Aufbereitung zur Trinkwasserversorgung genutzt werden können, ist die Verwendung von Oberflächenwasser in der Regel mit Aufbereitungskosten verbunden. Mehrstufige Aufbereitungsverfahren, wie zum Beispiel Desinfektions- oder Entsäuerungsverfahren, können zu erheblich höheren Kosten führen. Längere Transportwege führen ebenfalls zu vergleichsweise höheren Kapital- und Energiekosten.

Das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze einiger Bundesländer schreiben zudem das **Prinzip der ortsnahen Wasserversorgung** vor. Es zielt darauf ab, auch bei einer regional unterdurchschnittlichen Wasserverfügbarkeit eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf lokaler Ebene zu erreichen und eine regionale Sicherung der Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten. Je nach Qualität und Verfügbarkeit lokaler Wasserressourcen kann die Umsetzung dieses Prinzips jedoch zu höheren Versorgungskosten führen. Hinsichtlich der Wasserbeschaffung und Wasseraufbereitung hat der BGH

in seiner Entscheidung im Fall enwag (Wetzlar) die Bedeutung des Grundsatzes der ortsnahen Deckung des Wasserbedarfs zuerkannt.

Geländestruktur und Bodenverhältnisse

Die Geländestruktur des Versorgungsgebietes kann die Verteilungskosten der Trinkwasserversorgung deutlich beeinflussen.

Die **Überwindung von Höhenunterschieden** ist mit einem hohen **technischen Aufwand** verbunden. Die erforderlichen Wasserhochbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Druckminderungen, Pumpwerke und Verbindungsleitungen lösen Investitionen aus und verursachen Unterhaltungskosten für die Wasserversorger (auch in der Vergangenheit). Zusätzlich können **Wasserläufe** die Kosten der Trinkwasserbereitstellung erheblich beeinflussen, wenn diese mit Leitungen überwunden werden müssen.

Auch die Energiebezugskosten können sich erheblich unterscheiden. Aktuelle Benchmarkingergebnisse aus Nordrhein-Westfalen verdeutlichen Unterschiede bei den Energiebezugskosten der teilnehmenden Unternehmen zwischen sieben und knapp 25 Cent pro Kilowattstunde. Aus dem Zusammenhang zwischen Energiebedarf und Bezugskosten können erhebliche Mehrbelastungen in den Versorgungskosten resultieren.

Zusätzlich können Unterschiede in den **Bodenverhältnissen** (beispielsweise schwer zu lösende oder sandige Böden) die Kosten für die Verlegung des Leitungsnetzes maßgeblich beeinflussen, da sie beispielsweise den Maschineneinsatz erschweren und somit höhere Baukosten verursachen.

Anzahl und Kapazität von Wasserspeichern

Auch die Anzahl und Kapazität von Wasserspeichern bestimmt die Versorgungskosten. Eine Beurteilung über die Notwendigkeit der Speicher kann dabei nicht durch eine „ex post“-Betrachtung geprüft werden.

Maßgeblich ist, ob das Wasserversorgungsunternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung das Ermessen fehlerfrei ausgeübt und eine regelwerkskonforme Behälteranzahl und -kapazität gewählt hat. Aufgrund der langen Lebensdauer wasserwirtschaftlicher Infrastruktur wirken sich höhere Planungsansätze, beispielsweise aufgrund eines prognostizierten erhöhten Wasserbedarfs in den Haushalten oder anderen Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung, langfristig auf die Versorgungskosten aus.

Altersstruktur der Netze

Die Altersstruktur des Versorgungsnetzes wird durch die Siedlungsentwicklung bestimmt. Das Netzalter wirkt sich über Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen), Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwand sowie Wassernetzverluste auf die Kosten des Wasserversorgers aus. Aufgrund hoher Ausgaben für Erneuerungsaufwand können alte Netze im Vergleich zu jungen Netzen trotz weitgehend abgeschriebener Altanlagen zu höheren Kosten bei gleichzeitig hohem Instandhaltungsaufwand und höheren Wassernetzverlusten führen.

Ländliche Regionen verfügen oft über eine jüngere Netzstruktur als städtische Regionen, da die zentrale Wasserversorgungsinfrastruktur dort zumeist erst später ausgebaut wurde. Unterschiedliche Netzalter können zudem zu unterschiedlichen **Baukosten** führen (siehe nachfolgende Ausführungen) und durch die Verwendung unterschiedlicher **Baumaterialien** im zeitlichen Verlauf den Instandhaltungsaufwand erheblich mitbestimmen. Zusätzlich gilt, dass ein älteres Netz aufgrund seiner Langlebigkeit in der Regel weniger optimal den Bedürfnissen der heutigen Siedlungsstruktur entspricht als junge Netze. Demographischer Wandel und Verbrauchsrückgänge wirken sich daher bei einer hohen Altersstruktur des Netzes besonders deutlich aus.

Baukosten und Folgekosten

Die **Baukosten** von Wasserversorgungsunternehmen unterliegen saisonalen Schwankungen und sind von den individuellen Wettbewerbsbedingungen vor Ort abhängig. Der Zeitpunkt der Investition ist ebenfalls entscheidend. Liegt der Investitionsschwerpunkt in einer Zeit mit günstigen Baukosten, wirkt sich dies erheblich auf das gesamte Investitionsvolumen aus. Zusätzlich kann das Vorhandensein anderer Leitungssysteme im Straßenkörper (beispielsweise Gas, Telekommunikation) die Tiefbaukosten von Wasserversorgungsunternehmen deutlich beeinflussen. Insgesamt können sich daher die Erneuerungskosten der Wasserleitungen selbst bei sonst gleichen Bedingungen erheblich unterscheiden.

Schließlich ist auch zu beachten, dass eine städtische Struktur zu erheblichen Mehrkosten führen kann. Beispiele sind höhere Baukosten durch hohe Anzahl von Leitungen im städtischen Raum oder Mehrkosten aufgrund des notwendigen Abtransports des ausgehobenen Materials. Beim Nachweis dieser Mehrkosten wird es voraussichtlich häufig auf Vergleiche ankommen, die zum Beispiel durch den Abgleich von Leistungsverzeichnissen für den Einkauf erarbeitet werden können.

Auch die **Folgekosten** von Baumaßnahmen können regional stark divergieren. Bei den Folgekosten handelt es sich um Kosten für die Verlegung oder Anpassung von Wasserleitungen, die aufgrund von Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen, insbesondere Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen sowie Anlagen der Deutschen Bahn AG entstehen. Da die Benutzungsverträge mit den Straßenbeziehungsweise Schieneneigentümern bestimmen, wer die Folgekosten trägt, sind diese Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen regelmäßig unausweichlich. Besonders betroffen sind hiervon die Wasserversorgungsunternehmen, deren Leitungen häufige Berührungsfälle mit Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen und Anlagen der Deutschen Bahn AG aufweisen.

Rückläufiger Wasserabsatz

Ein rückläufiger Wasserabsatz wirkt sich aufgrund des hohen Fixkostenanteils in der Wasserversorgung direkt preisrelevant aus. Aufgrund der Langlebigkeit der Infrastruktur ist die Bewertung zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung relevant (siehe Wasserspeicher, Altersstruktur der Netze). Besonders gravierend für die Kostenstruktur des Wasserversorgers ist es, wenn aus einem bedarfsgerecht gebauten Netz Großabnehmer entfallen (beispielsweise durch eine Kasernenstilllegung oder die Schließung eines wasserverbrauchsinintensiven Produktionsstandortes). Den unverändert hohen Fixkosten steht in diesem Fall eine geschmärlerte Kostenträgerbasis gegenüber.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 02.02.2010 allerdings eine sehr restriktive Sicht dieser Umstände anklingen lassen. Aus seiner Sicht könnte es sich hierbei um einen individuellen Umstand handeln, der keine höheren Preise rechtfertigt, da die Dimensionierung des Netzes ja auf einer früheren Entscheidung des Unternehmens beruhe. Dagegen haben einige Landeskartellbehörden in ihren kartellrechtlichen Überprüfungen den Nachweis eines stark rückläufigen Wasserabsatzes als Rechtfertigungsansatz akzeptiert.

Hausanschlusserneuerung

Bei Unternehmen mit einem hohen durchschnittlichen Netzalter können Hausanschlusserneuerungen eine erhebliche Kostenwirkung entfalten. Alte Werkstoffe wie beispielsweise Graugussleitungen haben sich als besonders schadensanfällig erwiesen. Die historische Siedlungsentwicklung bestimmt die Notwendigkeit, einen Hausanschluss zu erneuern, mit, da die Wahl der Baumaterialien der Netze in der Regel maßgeblich durch den Investitionszeitpunkt bestimmt wurde (siehe Altersstruktur). So führt der von der Trinkwasserordnung geforderte Austausch von Bleileitungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zu einem unterschiedlichen Investitionsbedarf mit entsprechender Kostenfolge.

Ansatzmodalitäten für Kapitalkosten

Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur gehen als Kapitalkosten in Form von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in die Kalkulation von Trinkwasserpreisen ein. Hier sind unterschiedliche Ansätze möglich. So kann beispielsweise zur Ermittlung der Abschreibungen im Rahmen der Preiskalkulation der Ansatz von Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von Wiederbeschaffungszeitwerten gewählt werden. Die Wahl der Abschreibungsmodalitäten hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Kapitalkosten. Auch eine Eigenkapitalverzinsung wird vermutlich nicht von allen Wasserversorgungsunternehmen vorgenommen und kann zusätzlich in ihrer Höhe deutlich variieren.

Während die KAG der Länder verbindliche (jedoch unterschiedliche) Vorgaben zur Kalkulation der Kapitalkosten machen, gelten diese nur mittelbar durch den Verweis auf das „öffentliche Finanzgebaren“ (siehe Kapitel 2) für die Kalkulation privatrechtlicher Entgelte. Holländer et al. (2008) weisen anhand realitätsnaher Modellrechnung Unterschiede in Höhe von 140 Prozent in den durchschnittlichen jährlichen Kapitalkosten nach. Auch die Tatsache, ob ein Versorgungsunternehmen nachhaltig in den Erhalt der Infrastruktur investiert hat, sollte bei einem Preisvergleich zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Niedrige Preise können ein Indiz dafür sein, dass Investitions- und Unterhaltungskosten auf zukünftige Generationen verlagert wurden. Nach der Entscheidung des BGH im Fall enwag (Wetzlar) sind Unterschiede in den Kapitalkosten jedoch nur relevant, wenn außergewöhnlich niedrige Kapitalkosten des Vergleichsunternehmens nachgewiesen werden können.

Baukostenzuschüsse

Die Wasserversorgungsunternehmen nutzen die Möglichkeit, Baukostenzuschüsse beispielsweise für die Finanzierung einer Erweiterung des Netzes zu erheben, sehr unterschiedlich. Vereinnahmte Baukostenzuschüsse stellen Finanzierungsmittel dar und führen zu erheblichen Auswirkungen auf die Ertragslage und

die Preisgestaltung des Versorgungsunternehmens. Daher sollten Baukostenzuschüsse bei der Ermittlung des Vergleichspreises berücksichtigt werden. Erfolgt eine Finanzierung über Baukostenzuschüsse nicht oder nur in geringem Ausmaß, muss der Versorger anschließend höhere Entgelte erheben. Ein Preisvergleich muss daher die Finanzierungsstruktur der Dienstleistungserbringung in ihrer Gesamtheit erfassen. So erkennt auch der BGH an, dass niedrigere Baukostenzuschüsse grundsätzlich höhere Preise rechtfertigen können.

Der BGH sieht jedoch das Unternehmen in der Pflicht, eine konkrete Kalkulation vorzulegen, aus der sich ergibt, wie sich die Preise verändern würden, wenn gleich hohe Baukostenzuschüsse wie bei den Vergleichsunternehmen berechnet würden. Ohne eine entsprechende Kalkulation müsse die Kartellbehörde die unterschiedlichen Baukostenzuschüsse nicht berücksichtigen. Die Kartellbehörde sei auch nicht verpflichtet, selbst die Preise um die Baukostenzuschüsse zu bereinigen. Nach der Beweislastverteilung hat das Versorgungsunternehmen die Umstände der Baukostenzuschüsse darzulegen.

Konzessionsabgabe

Nicht alle Städte und Gemeinden machen von dem Recht Gebrauch, eine Konzessionsabgabe von ihrem Wasserversorgungsunternehmen für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen zu erheben. Die zulässigen Höchstsätze für Konzessionsabgaben sind gesetzlich geregelt.¹⁶ Sie richten sich nach Gemeindegrößenklassen und liegen zwischen 10 und 18 Prozent der Erlöse des Wasserversorgungsunternehmens. Entsprechend können sich durch die Zahlung oder Nicht-Zahlung

einer Konzessionsabgabe sowie aus unterschiedlichen Abgabesätzen deutliche Kostenunterschiede für Versorgungsunternehmen ergeben (zwischen 0 und 18 Prozent der Erlöse).¹⁷ Das Wasserversorgungsunternehmen kann selbst nicht beeinflussen, ob eine Stadt oder Gemeinde von ihrem Recht, eine Konzessionsabgabe zu erheben, Gebrauch macht.

Auf die Konzessionsabgaben im Wasserbereich ist immer noch die „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 04.03.1941 (KAE) anwendbar. Für die Konzessionsabgaben im Bereich Strom und Gas gilt dagegen seit 1992 die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Gemäß § 2 KAE bemisst sich der Höchstsatz der Konzessionsabgabe für Tariflieferungen abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden, gestaffelt nach Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern, 25.001 bis 100.000 Einwohnern, 100.001 bis 500.000 Einwohnern und Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern.

Einzelne Landeskartellbehörden vertraten die Auffassung, zur Berechnung des Höchstsatzes der Konzessionsabgabe für den Wasserbereich sei für die Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 4 KAE auf die Volkszählung vom 17.05.1939 abzustellen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch mit Urteil vom 31.01.2012 (Az.: - I R 1/11) entschieden, dass für die Bemessung der für die Konzessionsabgabe maßgeblichen Einwohnerzahl nicht auf § 2 Abs. 4 KAE abgestellt werden kann, der auf die Volkszählung vom 17. Mai 1939 verweist. Diese Regelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot nichtig. Die Anknüpfung an die Volkszählung sei nach heutiger Sicht willkürlich und nichtig. Sachgerechter Anknüpfungspunkt sei dagegen die jeweils vom Statistischen Landesamt

¹⁶ „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“ von 1941.

¹⁷ Zusätzlich: Ist die Kommune an dem Wasserversorgungsunternehmen beteiligt, darf eine Konzessionsabgabe nur dann an die Kommune entrichtet werden, wenn nach Buchung angemessener Rücklagen ein gesetzlicher Mindestgewinn im Unternehmen verbleibt. Damit fallen für das WVU neben der Konzessionsabgabe zusätzlich Körperschaft- und Gewerbesteuer an.

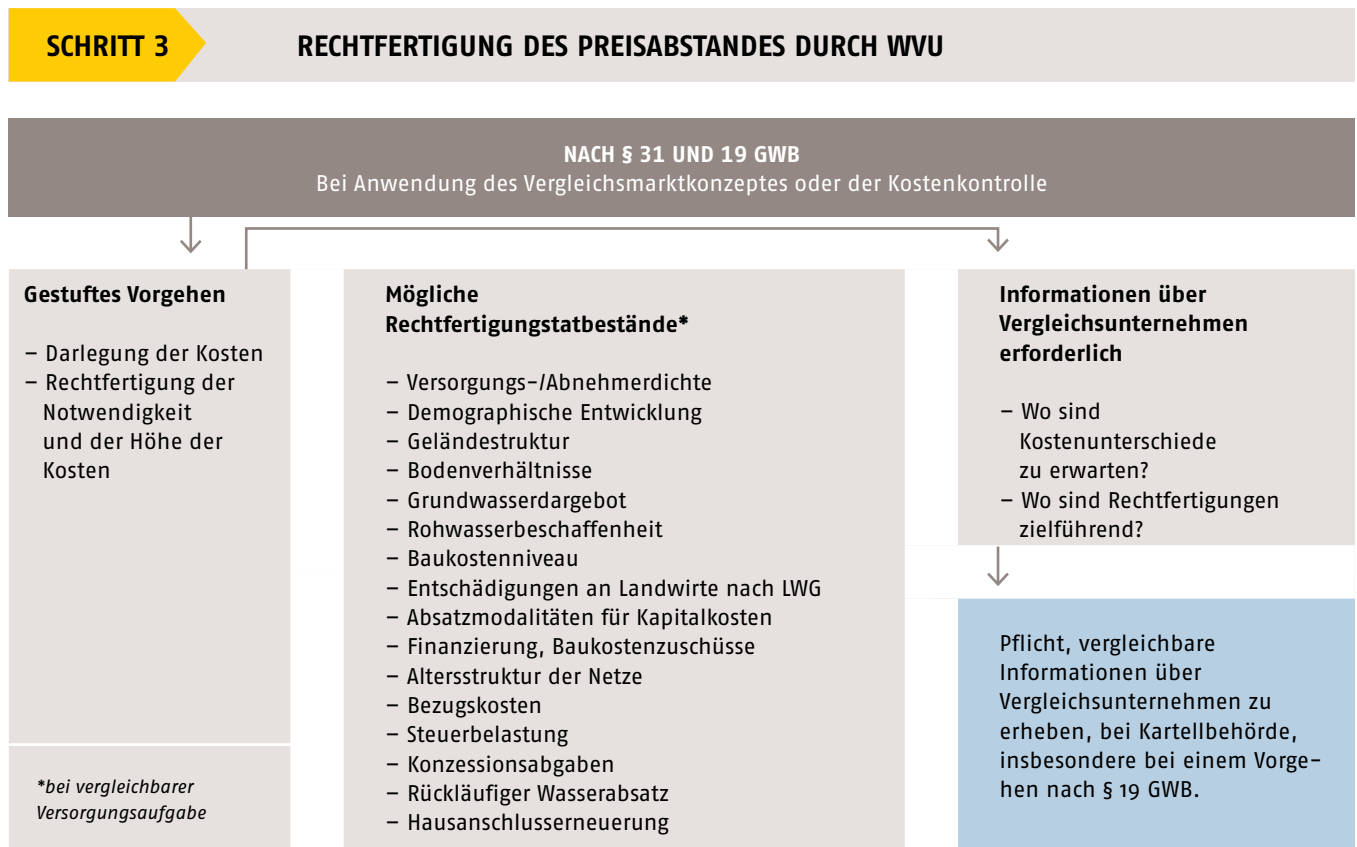
amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl, die auch der Berechnung der Gemeindegröße im Rahmen der Konzessionsabgabe Gas und Strom zugrunde liegt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr mit Schreiben vom 24.08.2012 die obersten Finanzbehörden der Länder darüber informiert, dass dieses Urteil allgemein anzuwenden sei und damit abweichend von den Ausführungen im BMF-Schreiben vom 09.02.1998 für die Wirtschaftsjahre, in denen kein Stichtag für einen Zensus oder eine Volkszählung liegt, die von dem jeweiligen Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl auf den letzten Stichtag heranzuziehen ist, der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres liegt. Auf Antrag des Versorgungsbetriebs kann allerdings die alte Regelung aus dem BMF-Schreiben vom 09.02.1998 für Wirtschaftsjahre, die vor

dem 01.01.2013 enden, weiter angewendet werden.

Ausgleichszahlungen an Landwirte

In Wasserschutzgebieten können nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmte land- und forstwirtschaftliche Handlungen verboten oder eingeschränkt werden. Das WHG regelt mit § 19 Abs. 4 Satz 1, dass ein Landwirt für erhöhte Bewirtschaftungsauflagen eine Entschädigung für entstandene Einkommenseinbußen erhält. Eine Konkretisierung der Regelungen zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen erfolgt in den Landeswassergesetzen. In der Regel muss der Wasserversorger als „Begünstigter“ für die Ausgleichszahlungen aufkommen.

Zusammenfassung



SCHRITT 4:

Beurteilung und Abwägung durch die Kartellbehörde

Abschließend erfolgt in einem letzten Schritt die Beurteilung und Abwägung der Rechtfertigung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens durch die Kartellbehörde. Schritt 4 beendet das Verfahren mit

- dem **Erlass einer Preissenkungsverfügung** durch die Kartellbehörde
- **der Einstellung des Verfahrens** aufgrund einer ausreichenden Rechtfertigung durch das betroffene Unternehmen.

Gegen den Erlass einer Preissenkungsverfügung nach § 31 GWB ist Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht

mit aufschiebender Wirkung möglich. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann gegebenenfalls in nächster Instanz beim Bundesgerichtshof Beschwerde eingelegt werden.

Soweit sich die Kartellbehörde auf § 19 GWB stützt, kann sie neben der Preissenkung im Rahmen einer Abstellungsverfügung auch Maßnahmen anordnen, die der Beseitigung einer geschehenen, aber noch gegenwärtigen Beeinträchtigung dienen. Dazu gehört nach Auffassung des BGH die Anordnung, durch das missbräuchliche Verhalten erwirtschaftete Vorteile zurückzuerstatten. Die Beschwerde gegen eine Verfügung auf der Grundlage von § 19 GWB hat keine aufschiebende Wirkung.

Zusammenfassung

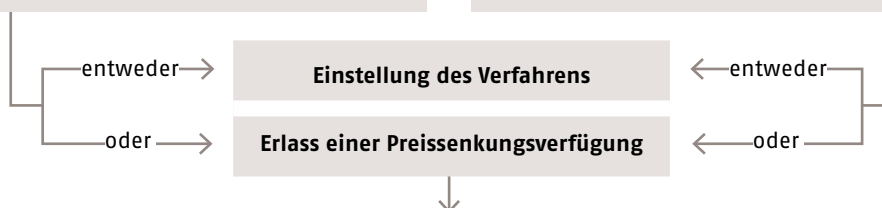
SCHRITT 4**BEURTEILUNG UND ABWÄGUNG DURCH DIE KARTELLBEHÖRDE**

NACH § 31 GWB UND § 19 GWB
Anwendung des Vergleichsmarktkonzeptes

Ermittlung des Preis- bzw. Erlösabstandes nach Abwägung der Rechtfertigung durch das WVU.

NACH § 31 ABS. 4 NR. 3 ODER § 19 GWB
Kostenkontrolle

Überprüfung ob die geforderten Entgelte die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Ist dies der Fall sind die Kosten außer Betracht zu lassen, die auch bei rationeller Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können.



→ **Beschwerden beim OLG möglich.** Aufschiebende Wirkung bei § 31 GWB. Keine aufschiebende Wirkung bei § 19 GWB.





06

Der einheitliche Fragebogen der Kartellbehörden

Erläuterungen zur Datenabfrage der Kartellbehörden
am Beispiel des einheitlichen Fragebogens

Dieses Kapitel erläutert den gemeinsam erarbeiteten Fragebogen der Kartellbehörden und liefert praktische Hilfestellungen für die Beantwortung.



In Reaktion auf die BGH-Entscheidung vom 02.02.2010 im Fall enwag (Wetzlar) haben die Landeskartellbehörden und das Bundeskartellamt gemeinsam einen Fragebogen zur Erhebung der Trinkwasserpreise erarbeitet. Auf dieser Basis wurden in einigen Bundesländern bereits im Herbst 2010 Abfragen der Trinkwasserpreise eingeleitet, während andere Landeskartellbehörden eine an Landesspezifika angepasste oder gekürzte Abfrage an die Versorger versandt haben oder auf eine Prüfung der Trinkwasserpreise zunächst verzichteten. Dabei haben die Untersuchungen der

Kartellbehörden in den einzelnen Ländern gezeigt, dass die abgestimmte Fassung des Fragebogens als Maximalabfrage verstanden werden kann.

Das Bundeskartellamt hat im Zuge seiner Ermittlung bei großstädtischen Wasserversorgungsunternehmen die Abfrage durch ergänzende Befragungen weiterentwickelt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den gemeinsamen Fragebogen der Kartellbehörden und liefern eine Kommentierung sowie praktische Hilfestellungen zur Beantwortung.

51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87

1.4 BETEILIGUNGEN AN IHREM UNTERNEHMEN

Bitte geben Sie die drei Unternehmen mit den höchsten Kapitalanteilen an Ihrem Unternehmen an.²

² Bei Beteiligungs- oder Zweckgemeinschaften als Beteiligte bitte auch Angaben der mittelbaren Gesellschafter und Anteile.

Name, Sitz	Kapitalanteile

v.H.
v.H.
v.H.

1.5 FRAGEN ZUM GESAMTUNTERNEHMEN (FALLS MEHRSPARTENUNTERNEHMEN)

	2007		2008		2009	
Umsatzerlöse ohne Steuern		Mio. EUR		Mio. EUR		Mio. EUR
Umsatzerlöse vor Steuern		Mio. EUR		Mio. EUR		Mio. EUR

Bitte fügen Sie bei Rücksendung des Fragebogens Ihre Jahresabschlüsse für die Jahre 2007, 2008 und 2009 bei.

Benennen Sie Ihre sonstigen Geschäftsfelder außer Trinkwasserversorgung (z.B. Strom, Gas ...):

2. HINWEISE / ANMERKUNGEN:



Angaben zum Unternehmen

Zeile 7:

„Die Kartellbehörde geht davon aus, dass Ihre Angaben keine schützenswerten Geheimnisse enthalten.“

Der Kartellbehörde sollte eine zusätzliche Fassung des Fragebogens übersandt werden, in der Geschäftsgeheimnisse und sensible Unternehmensdaten klar kenntlich gemacht und geschwärzt sind (siehe Infobox 05). Diese Fassung wird anderen Unternehmen gegebenenfalls im Verfahren zugänglich gemacht.

Zeile 24 ff:

Ansprechpartner

An der Bearbeitung des Fragebogens sind in der Regel verschiedene Unternehmensbereiche beteiligt, sodass eine interne Koordination erforderlich ist. Der Kartellbehörde sollte ein Ansprechpartner benannt werden. So ist eine abgestimmte Kommunikation mit der Kartellbehörde möglich, widersprüchliche Angaben können vermieden werden und der an die Behörde übermittelte Informationsstand ist an einer Stelle im Unternehmen gebündelt bekannt (siehe Infobox 05).

Zeile 34 ff:

Abfrage zu den versorgten Tarifgebieten

Mit dieser Tabelle erhebt die Kartellbehörde Informationen zu allen Tarifgebieten, die durch das abgefragte Unternehmen versorgt werden, und erfasst damit sowohl Tarifgebiete mit einer privatrechtlichen Entgeltgestaltung, die in den direkten Zuständigkeitsbereich der Kartellbehörde fallen, als auch Tarifgebiete mit einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Kundenbeziehung, deren Kontrolle der Kommunalaufsicht unterliegt. (siehe Kapitel 1)

Entsprechend kann eine Pflicht zur Informationsbereitstellung in den nachfolgenden Tabellen auch nur für die Tarifgebiete gelten, in denen ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird (→ Aufforderung zur Beantwortung der Abfrage für „JEDES Tarifgebiet“ in den nachfolgenden Tabellen).

Zeile 69 ff:

Fragen zum Gesamtunternehmen

Die Beantwortung des Fragebogens kann für entflochtene Unternehmen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, wenn Informationen nicht in der geforderten Zuordnung vorliegen. Auf diese Probleme sollte bei der Beantwortung direkt in den Anmerkungsfeldern gesondert hingewiesen werden.

45 **3. ENTGELTE ZUM STICHTAG 31.12.2009**

46

47 Wasserentnahmeentgelt (WEE) in Euro pro abgegebenen m³ (ohne Umsatzsteuer)

48 Arbeitspreis in Euro pro m³ (ohne Umsatzsteuer)

49 Grundpreis (2,5¹) in Euro p.a. (ohne Umsatzsteuer)

¹ Es wird davon ausgegangen, dass bei allen abgefragten Typfällen eine Zählergröße QN 2,5, ausreichend ist.

50 Wird der Grundpreis weiter differenziert (ja/nein)? Falls ja: Beschreibung der Differenzierung: ggf. Arbeitsblatt „Erlösvergleich“ ausfüllen

51 Werden in den unten genannten Typfällen regelmäßig von QN 2,5 abweichende Zählergrößen zu Grunde gelegt (ja/nein)? Falls ja: Beschreibung der Differenzierung: ggf. Arbeitsblatt „Erlösvergleich“ ausfüllen

52
53
54
55
56

57 **4. ENTGELTE ZUM STICHTAG NACH TYPFÄLLEN** (alle selbst einzutragenden Angaben bitte in EUR ohne Umsatzsteuer)

58 Für den Fall, dass Ihr Unternehmen in diesem Typfall mehrere Tarife anbietet, geben Sie bitte denjenigen Tarif an, der von der Mehrzahl der Kunden, d.h. von mehr als der Hälfte der belieferten Kunden, bezogen wird.

59

Typfall	Preis für 80 m ³		Grundpreis p.a. (ohne USt.)	Gesamt- preis	Gesamt- preis pro m ³	WEE pro m ³ (ohne USt.)	Bereinigter Vergleichs- preis pro m ³	Bereinigter Vergleichs- preis (brutto) pro m ³
	Preis pro m ³ (ohne USt.)	Preis für 80 m ³						
80 m³ - Typfall 1 (2 Zimmer Wohnung)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
150 m³ - Typfall 2 (Einfamilienhaus)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
400 m³ - Typfall 3 (5 Wohneinheiten)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
700 m³ - Typfall 4 (9 Wohneinheiten)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
960 m³ - Typfall 5 (12 Wohneinheiten)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
1.300 m³ - Typfall 6 (15 Wohneinheiten)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
7.500 m³ - Typfall 7 (Kleingewerbekunde)		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €

60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86

87
88
89 **5. PREISÄNDERUNG**

90 TT.MM.JJJJ

91 **5.1 WANN ERFOLGTE IHRE LETZTE PREISÄNDERUNG?**

92

141	Konzessionsabgabe (KA)		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
142	Grundwasserabgabe		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
143	Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit der Trinkwassersparte vor Steuern gem. §275 HGB (ggf. nach Spartenabschluss)		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
144	davon Finanzergebnis Trinkwassersparte (betriebsfremdes Ergebnis) ⁵	0	Tsd. €	0	Tsd. €	0	Tsd. €
145	davon Betriebsergebnis		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
146	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Trinkwassersparte ⁶		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
147	Eigenkapital der Trinkwassersparte gem. § 266 Abs. 3 Buchst. A HGB, ggf. aus Spartenbilanz		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €

148 ² Zeile 27: Baukostenzuschüsse (BKZ), Hausanschlusskostenbeiträge (HAKB) in Höhe der nach HGB auszuweisenden tatsächlichen Auflösungsbeträge für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 errichtet wurden (sog. Bruttomethode);
 149 Zeile 28: „Auflösungssummen“ der BKZ+HAKB für die seit dem 1. Januar 2003 hergestellten Anlagen (ebenfalls nach HGB); die ab 2003 aktivisch abgesetzten BKZ und HAKB sind in fiktive Auflösungsbeträge nach der Brutto-Methode umzurechnen.

149 ³ Alle Erlöse, die nicht aus der Abgabe von Trinkwasser an letztverbrauchende Kunden stammen, insbesondere Wasserlieferungen an Weiterverteiler, Durchleitung von Wasser, grenzüberschreitende Lieferungen, Dienstleistungen für Dritte (Zählerablesung, Wohnungsvermietung usw.), Abrechnung von Löschwasser (-einrichtungen) mit Objektbetreibern oder Kommunen, Bäderbetrieb etc.; bitte die Erlöse jeweils einzeln nach Grund und Höhe auf gesondertem Blatt erläutern. Die Kartellbehörde geht davon aus, dass Kosten und Erlöse des Nebengeschäfts sich nahezu decken, weil es i.d.R. im Wettbewerb erbracht und im Rahmen einer Deckungsbeitragsrechnung betrachtet wird.

150 ⁴ Berechnet aus Betriebsergebnis + betriebsfremdes Ergebnis/Finanzergebnis (ohne außerordentliches Ergebnis).

151 ⁵ Berechnet durch Abzug des Betriebsergebnisses vom Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit.

152 ⁶ Berechnet aus Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + außerordentliches Ergebnis – Gesamtbetrag Steuern.

153		2007		2008		2009	
154	9.1 Gesamtkosten Trinkwassersparte⁶	0	Tsd. €	0	Tsd. €	0	Tsd. €
155	davon Wasserbezug ⁷		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
156	im Wasserbezug enthaltene Wasseraufbereitungskosten		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
157	davon Wassergewinnung (eigen) ⁷		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
158	in der Wassergewinnung enthaltene Wasseraufbereitungskosten		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
159	davon Wasserverteilung einschl. Speicherung		Tsd. €		Tsd. €		Tsd. €
160	Kontrollzeile, muss Null ergeben	0	Tsd. €	0	Tsd. €	0	Tsd. €
161							

162 ⁶ Errechnet durch Abzug der Nebengeschäftserträge, der Konzessionsabgabe, der Grundwasserabgabe sowie des Ergebnisses vor Steuern von den Gesamterträgen. Berechnung ohne Konzessionsabgabe und Grundwasserabgabe.

163 ⁷ Jeweils ohne Grundwasserangaben bzw. Wasserentnahmeentgelt o.ä.

164	9.2 Spezifische Kosten in EUR/m³ Wasserabgaben	2007	2008	2009
165	Wasserbezug	#DIV/o!	#DIV/o!	#DIV/o!
166	im Wasserbezug enthaltene Wasseraufbereitungskosten	#DIV/o!	#DIV/o!	#DIV/o!
167	Wassergewinnung (eigen)	#DIV/o!	#DIV/o!	#DIV/o!
168	in der Wassergewinnung enthaltene Wasseraufbereitungskosten	#DIV/o!	#DIV/o!	#DIV/o!
169	Wasserverteilung einschl. Speicherung	#DIV/o!	#DIV/o!	#DIV/o!
170				

171

172

173 10. HINWEISE / ANMERKUNGEN

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

Zeile 17 ff:**Vorlieferanten**

Diese Abfrage zielt darauf ab, die Effizienz der Wasserbeschaffung zu beurteilen, sofern diese über einen Vorlieferanten erfolgt. Die Abfrage muss im Zusammenhang mit der späteren Ermittlung von Informationen zu den hydrologischen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet gesehen werden. Sofern ein Fremdbezug von Wasser für die Trinkwasserbereitstellung erfolgt, sollte gegebenenfalls in der Abfrage ergänzend dargelegt werden, aus welchen Gründen eine Eigengewinnung nicht möglich oder mit höheren Kosten verbunden wäre. Im Verfahrensschritt der Rechtfertigung kann es erforderlich sein, die effiziente wirtschaftliche Entscheidung zum Fremdbezug darzulegen beziehungsweise andere entscheidungsrelevante Aspekte (beispielsweise begrenzte Gewinnrechte, erhöhte Versorgungssicherheit) anzuführen. (siehe hierzu auch Schritt 3, Kapitel 4 und Infobox 08)

Zeile 33 ff:**Konzessionsverträge**

Ob die Konzessionsabgabe als durch den Wasserversorger nicht zu beeinflussende Rahmenbedingung im Rahmen von kartellrechtlichen Überprüfungen anerkannt wird, ist weiterhin offen. Einige Kartellbehörden haben im Rahmen der bisherigen Überprüfungen die Sichtweise vertreten, dass die Zahlung und die Höhe der Konzessionsabgabe ein Verhandlungsergebnis darstellen und daher als durch das Unternehmen zu beeinflussender Kostenfaktor zu betrachten sind. Dies spiegelt nicht die wasserwirtschaftliche Praxis wider und kann im Ergebnis zu erheblichen Verzerrungen in der Vergleichsbetrachtung von Versorgern, die eine Konzessionsabgabe abführen, und Unternehmen, die keine Konzessionsabgabe entrichten müssen, führen. Siehe hierzu auch Seite 39 ff.

07**Wasserverfügbarkeit und Fremdbezug**

Die Bereitstellung von Trinkwasser gewährleistet ein Versorgungsunternehmen durch die Eigenförderung von Rohwasser oder durch den Fremdbezug von Roh- oder Reinwasser. Im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 1a (3) WHG) und in den Landeswassergesetzen ist das Prinzip der ortsnahen Versorgung verankert, die daher keine freie Entscheidung des Unternehmens darstellt. Aus Gründen der ortsnahen Versorgung sowie der in der Regel zu erwartenden geringeren Kostenbelastung wird ein Unternehmen zunächst die Eigenförderung vorziehen. Ob der gesamte Wasserbedarf des Versorgungsunternehmens jedoch aus der Eigenförderung abgedeckt werden kann, hängt von der **Wasserverfügbarkeit im Einzugsgebiet** in Verbindung mit den Gewinnrechten des Unternehmens ab.

Auf den **Fremdbezug von Wasserressourcen** muss

zurückgegriffen werden, wenn die vorhandenen und nutzbaren Wasserressourcen im eigenen Einzugsgebiet nicht ausreichen, um den Wasserbedarf zu decken. Des Weiteren können auch Gründe der Versorgungssicherheit für die Nutzung von Fremdwasser neben der Eigenförderung sprechen, beispielsweise wenn die lückenlose Versorgung aus eigenen Vorkommen in Ausnahmefällen nicht gewährleistet werden kann. Weiterhin kann die Nutzung von Fremdbezug vorzuziehen sein, wenn die erforderlichen Investitionen in die eigene Gewinnung oder eine Verschlechterung der Rohwasserqualität bei höheren Entnahmemengen die resultierenden Kosten des Fremdbezuges übersteigen würden.

Der Bezug von Fremdwasser ist – unter anderem durch die dafür erforderlichen Transportleitungen – in

den meisten Fällen kostenintensiver als die ortsnahe Eigengewinnung und Aufbereitung von Rohwasser. Erfolgt der Fremdbezug infolge nicht ausreichender eigener Gewinnungsrechte und liegen die dafür anfallenden Kosten höher als die Kosten für Gewinnung und Aufbereitung der Eigenförderung, wirkt sich der Fremdwasserbezug nachteilig auf die resultierenden Gesamtkosten des Unternehmens aus.

Vor diesem Hintergrund kann eine Rechtfertigung der Wasserbezugskosten im Rahmen der Überprüfung durch die Kartellbehörde erforderlich sein. Erfolgt dies durch die Darlegung unzureichender Ressourcenvorkommen, sollte dieser Nachweis mit den Angaben im Fragebogen unter I. 1.2. und gegebenenfalls

ergänzenden Ausführungen zu den naturräumlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet verknüpft werden. Auch der Umfang der eigenen Gewinnungsrechte kann bei wesentlichem Fremdbezug dessen Erfordernis verdeutlichen. Zusätzlich sollte erläutert werden, ob Roh- oder Reinwasser bezogen wird, da dies entscheidend für die Kostenbetrachtung im Bereich Aufbereitung ist (siehe auch Tabelle 2, 9.1). Insgesamt ist eine Rückkoppelung zu den Abfragen zur wasserwirtschaftlichen Struktur empfehlenswert (siehe Infobox 09).

Quelle: VKU-Gutachten „Trinkwasserpreise in Deutschland – Wie lassen sich verschiedene Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung anhand von Indikatoren abbilden?“, Autoren: Holländer et al. (November 2009)

Zeile 57 ff:

Entgelte zum Stichtag nach Typfällen

Die Berechnung des Vergleichspreises anhand der im Fragebogen erfassten sieben einheitlichen Abnahmetypfälle ist in der Praxis mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden. Da der durchschnittliche Wasserverbrauch im Bundesgebiet starken Schwankungen unterliegt, kann die Berechnung einheitlicher Abnahmetypfälle in vielen Fällen nicht den Durchschnittskunden der befragten Versorger widerspiegeln und im Ergebnis zu beträchtlichen Verzerrungen führen.

Liegt beispielsweise der durchschnittliche Verbrauch eines Zwei-Personen-Haushalts (beziehungsweise der im Fragebogen erfassten Zwei-Zimmer-Wohnung) unter den im Fragebogen vorgesehenen 80 m³, entspricht der generierte Vergleichspreis nicht den Gegebenheiten vor Ort und den Rahmenbedingungen des betroffenen Versorgers für die Preiskalkulation. Läge eine höhere Nachfrage im Versorgungsgebiet vor, könnten die fixen Kosten der Trinkwasserbereitstellung auf eine größere Wasserabgabe verteilt und entsprechend niedrigere Arbeitspreise angesetzt werden. Aus diesem Grund kann dieser Vergleichsansatz oft nicht die tatsächliche finanzielle Belastung des durchschnittlichen Verbrauchers in unterschiedlichen Versorgungsgebieten erfassen. Einige Landeskartell-

behörden haben sich daher für regional differenzierte Abnahmetypfälle entschieden, die auf dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Bundeslandes basieren. Auch in diesen Fällen kann jedoch die tatsächliche Versorgungssituation eines Versorgers von der zugrundegelegten Verbrauchsmenge erheblich divergieren. In diesem Fall sollten der Kartellbehörde ergänzende Informationen, beispielsweise zur Nachfragesituation vor Ort, übermittelt und deren Einfluss auf die Kosten- und Preisbildung dargelegt werden.

Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Abfrage im Fragebogen auf der Annahme basiert, dass die Zählergröße QN 2,5 für alle Typfälle maßgeblich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, verweist der Fragebogen auf Anhang 1, den Erlösvergleich, der dann ergänzend auszufüllen ist (siehe Tabellenblatt: Erlösvergleich).

Zeile 89 ff:

Preisänderung

Die geforderten Angaben zu „geplanten Preisänderungen“ beziehen sich auf bereits beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Preisänderungen. Bereits absehbare zukünftige Preisänderungen, die noch nicht beschlossen und terminiert sind, werden von dieser Abfrage nicht erfasst.

Zeile 108 ff:

Zuwendungen

Der Begriff der Zuwendung (Fragebogen Zeile 107 ff.) kann unterschiedlich ausgelegt werden. Die Inanspruchnahme von Kommunalkrediten zu den damit verbundenen Konditionen wird vielfach nur auf der Basis einer Kommunalbürgschaft möglich sein. Diese erfordert aufgrund europarechtlicher Vorgaben jedoch eine Prämienzahlung des jeweiligen Versorgers an die bürgende Kommune. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dann noch eine Zuwendung an das jeweilige Unternehmen vorliegt kann nur im Einzelfall ermittelt werden. Zudem ist in diesem Zusammenhang die Formulierung einer kostenmindernden Wirkung interpretationsbedürftig. Diese würde beispielsweise nur die Zinsdifferenz zwischen den Kreditkonditionen, die Versorgungsunternehmen am Markt erhalten können, und den vergünstigten Zinskonditionen von Kommunalkrediten umfassen, nicht jedoch die preismindernde Wirkung der gewählten Finanzierungsform, die gegebenenfalls durch die Aktivierung der Zuwendung entsteht.

Zeile 124 ff:

Baukostenzuschüsse (BKZ) | Hausanschlusskostenbeiträge (HAKB)

Der BGH hat in seiner Entscheidung anerkannt, dass niedrigere Baukostenzuschüsse aufgrund der Tarifgestaltungsfreiheit der Versorgungsunternehmen grundsätzlich höhere Preise recht fertigen können. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist es daher in hohem Maße zu begrüßen, dass der gemeinsame Fragebogen die Erhebung von Baukostenzuschüssen berücksichtigt und diese Informationen dadurch für eine Vergleichsbeurteilung zur Verfügung stehen. Der Auflösungszeitraum und die Aktivierungspraxis werden im Fragebogen nicht gesondert erfasst, sodass hierzu gegebenenfalls Anmerkungen ergänzt werden sollten.

Zeile 129 ff:

Wirtschaftliche Daten der Trinkwassersparte

Dieser Abschnitt dient zunächst der Erfassung aller betrieblichen Erträge aus der Trinkwassersparte, die neben den Umsatzerlösen auch aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge, beispielsweise aus

der Auflösung passiver Ertragszuschüsse enthalten. Diese Summe ist anschließend auf die Haushalts- und Kleingewerbe- (HuK) und Sondervertragskunden sowie auf die aktivierten Anteile der BKZ und HAKB aufzuteilen. Die Kartellbehörde hinterfragt damit die Herkunft der Erträge und die dahinterstehende Nachfragestruktur.

Zeile 138:

Nebengeschäfte

Unter den Erträgen für Nebengeschäfte ist der Anteil von den Gesamterträgen abzuziehen, der nicht auf die Abgabe von Trinkwasser an den Endkunden zurückgeht. Hierunter fallen zum Beispiel Lieferungen an Weiterverteiler oder der Betrieb öffentlicher Bäder in kommunalem Auftrag. Besondere Aufmerksamkeit erfährt in diesem Bereich die Bereitstellung von Löschwasser(-einrichtung) für den kommunalen Aufgabenträger. Wie sich die Erträge aus Nebengeschäften zusammensetzten, sollte der Kartellbehörde gesondert aufgeschlüsselt werden.

Zeile 153 ff:

Gesamtkosten Trinkwassersparte

Die in Zeile 153 erfassten „Gesamtkosten der Trinkwassersparte“ sind nicht vom Unternehmen einzutragen, sondern berechnen sich aus den zuvor bereitgestellten Daten zu den Erträgen der Trinkwassersparte. Von den Gesamterträgen werden die Erträge aus Nebengeschäften, die zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Wasserentnahmeentgelte sowie das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgezogen. Die Kartellbehörde gewinnt daraus nach eigener Argumentation diejenigen Kosten, die höhere Wasserpreise kartellrechtlich rechtfertigen können. Daran ist zu kritisieren, dass es sich hierbei lediglich um eine Erfassung handelsrechtlicher Aufwendungen handelt, nicht aber um die für die Preiskalkulation relevanten Kosten der Trinkwasserversorgung, auch wenn sie fälschlicherweise als solche bezeichnet werden (siehe Exkurs 06).

Die automatisch ermittelten „Gesamtkosten der Trinkwassersparte“ sind anschließend auf die einzelnen Wertschöpfungsstufen aufzuteilen. Wie dabei mit nicht zugeordneten Gemeinkosten verfahren werden soll, gibt die Kartellbehörde nicht vor. Es empfiehlt

sich daher, die Gemeinkosten nach einem angemessenen Verteilungsschlüssel auf die Positionen umzulegen und die Herleitung der gewählten Schlüssel gesondert darzulegen. Die Gesamtkosten sind vollständig auf die Prozesse Wasserbezug, -gewinnung und -verteilung aufzuteilen, sodass in der Kontrollzeile keine weiteren Kosten verbleiben.

Zeile 163 ff:**Spezifische Kosten in €/m³ Wasserabgabe**

Aus den aufgeschlüsselten Gesamtkosten der Trinkwassersparte erstellt das Dokument mittels nutzbarer Wasserabgabe automatisch die spezifischen Kosten. Die Kartellbehörde verspricht sich von diesem Schritt die Vergleichbarkeit der einzelnen Wertschöpfungsstufen zwischen den befragten Unternehmen. Kritisch zu betrachten bleibt an dieser Stelle, dass zwischen den spezifischen Kosten und den über die Typfälle

ermittelten Vergleichspreisen erhebliche Differenzen bestehen können. Diese sind unter anderem auf die Verwendung der handelsrechtlichen Aufwendungen zurückzuführen, die die gegebenenfalls preisrelevanten kalkulatorischen Kosten außer Acht lassen (siehe Exkurs 09).

Zeile 171 ff:**Hinweise / Anmerkungen**

Sollten sich durch die fehlende Erfassung kalkulatorischer Kosten an dieser Stelle bereits deutliche Abweichungen zu den in der unternehmensinternen Kostenrechnung erfassten spezifischen Kosten abzeichnen, ist es ratsam, bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Preise des Unternehmens auf der Basis der internen Kostenrechnung und nicht anhand der handelsrechtlichen Aufwendungen kalkuliert wurden.

Exkurs 09

Wodurch unterscheidet sich der handelsrechtliche Jahresabschluss von der unternehmensinternen Kostenrechnung?

Die Kartellbehörden fragen über ihre Fragebögen sowohl Daten aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss als auch aus der unternehmensinternen Kostenrechnung ab.

Eine Preiskalkulation stützt sich in der betriebswirtschaftlichen Lehre dabei stets auf die interne Kostenrechnung. Der handelsrechtliche Jahresabschluss verfolgt originär andere Ziele, indem er in erster Linie über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informiert (Information der Gläubiger, Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, et cetera). Die Informationen, die sich aus beiden Ansätzen gewinnen lassen, sind nur zum Teil identisch, unterscheiden sich aber in ganz wesentlichen Punkten. So wird beim

handelsrechtlichen Jahresabschluss von Aufwand und Ertrag gesprochen, während die interne Kostenrechnung mit Kosten und Erlösen arbeitet. Aufwendungen und Kosten sind nur zum Teil deckungsgleich. So gibt es die sogenannten aufwandsgleichen Kosten, die den Aufwänden in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen (zum Beispiel Personalaufwand beziehungsweise Personalkosten). Dagegen stehen die aufwandsungleichen und aufwandslosen Kosten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung mit anderen Beträgen als Aufwand (zum Beispiel kalkulatorische Kosten statt AfA) oder gänzlich nicht erfasst werden (zum Beispiel kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung).

In den Fragebögen der Kartellbehörden werden die Begriffe Aufwand und Kosten teilweise synonym verwendet, was bei der Beurteilung der Wasserpreise eines Unternehmens im weiteren Verlauf zu falschen Rückschlüssen führen kann und daher bereits beim Ausfüllen des Fragebogens Berücksichtigung finden muss.

Die kalkulatorischen Kosten, die nicht oder in anderer Höhe als Aufwand erfasst werden, sind für die Preiskalkulation in der Trinkwasserversorgung von hoher Bedeutung, werden aber aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ersichtlich. Sämtliche kalkulatorischen Kostenpositionen, die in ihrer Höhe von den entsprechenden Aufwänden abweichen, bleiben im Jahresabschluss im Betriebsergebnis „verborgen“, obwohl es sich im Hinblick auf die Realkapital- oder Substanzerhaltung des Unternehmens keinesfalls um Gewinn im Sinne der Kostenrechnung handelt.

Zurück zur Datenabfrage der Kartellbehörden: Bei der Beantwortung der Fragebögen gilt es daher, sehr genau zu beachten, an welchen Stellen Aufwand und an welchen Stellen Kosten der Trinkwassersparte abgefragt werden. Die von den Kartellbehörden gewählten Begriffe geben dabei wenig Aufschluss, da hier in der Regel immer von Kosten gesprochen wird. Wiederkehrende Konstante in allen bisher genutzten Fragebögen ist die elektronische Ermittlung der „Gesamtkosten Trinkwassersparte“, die sich anhand der Gesamterträge der Trinkwassersparte abzüglich aller Nebengeschäftserträge, eventueller Konzessionsabgaben und Wasserentnahmeentgelte sowie des Ergebnisses vor Steuern ergeben. Die auf diese Weise ermittelten Kosten entsprechen nicht dem Kostenbegriff der internen Unternehmensrechnung, sondern stellen vielmehr den periodischen Aufwand im Trinkwasserbereich dar.

Dieser Umstand wird in jüngster Vergangenheit zunehmend durch die Kartellbehörden berücksichtigt, indem die bestehende Systematik um eine detaillierte

Abfrage von Kapitalkosten ergänzt wird (siehe Fragebogen; Annex 2: Kapitalkosten). Dazu gibt es bisher unterschiedliche Ansätze in den Bundesländern. In der Regel ermöglichen die Abfragen den Kartellbehörden die Gegenüberstellung von handelsrechtlichen und kalkulatorischen Wertansätzen des Anlagevermögens und dessen Abschreibung. Festzustellen bleibt, dass für die Unternehmen hier eine verbesserte Möglichkeit besteht, Wasserpreise auf Grundlage der tatsächlichen Kostenkalkulation zu erklären, und Vergleiche nicht auf wenig aussagekräftige handelsrechtliche Aufwände reduziert werden. Welche Rolle die kalkulatorischen Kosten für die Kartellbehörden bei Preisvergleichen einnehmen, kann bisher nicht abschließend eingeschätzt werden. Mit seinen Äußerungen zur Kostendeckung und Eigenkapitalverzinsung hat der BGH in seinem Urteil jedoch Angriffspunkte für eine zukünftige Berücksichtigung gesetzt, die im Weiteren der Interpretation bedürfen.

Bleibt der für die kalkulatorischen Kosten relevante Annex 2 außer Betrachtung, kann ein methodisch sinnvoller Vergleich von Trinkwasserpreisen nicht möglich sein. Auch wenn die auf diese Weise einbezogenen handelsrechtlichen Aufwände der Vergleichbarkeit der abgefragten Daten dienlich sein mögen, wird damit jedoch gleichzeitig unterstellt, dass sich das betroffene Unternehmen im Rahmen der Entgeltkalkulation am Jahresabschluss und nicht an der Kostenrechnung orientiert.

Unabhängig von der Frage, ob kalkulatorische Kosten den externen Faktoren der Trinkwasserbereitstellung zuzurechnen sind oder eine unternehmens-eigene Entscheidung darstellen, werden bei Außerachtlassung dieser Kosten diejenigen Unternehmen benachteiligt, die durch die gewählte Form der Bewertung von Kapital, beispielsweise der Realkapital- oder Substanzwerterhaltung, den Grundlagen nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Handelns folgen, da die infolgedessen höher auszuweisenden Kosten im Rahmen der Preisvergleiche nicht anerkannt werden.

II. Wasserwirtschaftliche Struktur des Tarifgebietes

1. BESONDERHEITEN DES TARIFGEBIETES:

a) Erschwernisse

Gibt es besondere Erschwernisse für die Wasserversorgung (bspw. Höhenunterschiede; besonders weitläufiges Versorgungsgebiet; großstädtische Zusatzkosten; bewegter, besonders felsiger (Bodenart 6, 7 nach DIN 18300) oder fließender (Bodenart 2) Untergrund)?

b) Erleichterungen

Gibt es besondere Erleichterungen für die Wasserversorgung (bspw. Rohwasser ohne Aufbereitung verwendbar; hohe Versorgungsdichte; gut grabbarer, nicht aggressiver Boden)?

2. WASSERWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTRUKTUR DES GEBIETES

2.1 Wassermengen	2007		2008		2009	
Wasserbezug		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
Eigenförderung		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
Eigenverbrauch (einschl. Netzspülungen)		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
Jährliche Netzeinspeisung	0	Tsd. m ³	0	Tsd. m ³	0	Tsd. m ³

2.2 Behälter / Wassertürme	2007		2008		2009	
Behälter, Wassertürme (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Gesamtvolumen		m ³		m ³		m ³
davon Brandreserve		m ³		m ³		m ³
Wasserwerke (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Brunnen (Anzahl)		Stück		Stück		Stück

2.3 Pumpen	2007		2008		2009	
Netzpumpen (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Pumpstrom (MWh)		MWh		MWh		MWh
davon Rohwasserförderung ¹		MWh		MWh		MWh
davon für Verteilung		MWh		MWh		MWh

¹ Wasserförderung aus Grund- und Oberflächenwasser, i.d.R. durch Tauchpumpen im Brunnen, in die ggf. anschließende Aufbereitungsanlage oder den Reinwasserbehälter

2.4 Wasserabgabe	2007		2008		2009	
Nutzbare Wasserabgabe		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
davon Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK)		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
davon Gemeinden etc.		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
davon Industrie		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
davon Weiterverteiler		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
Kontrollzeile, muss Null ergeben	0	Tsd. m ³	0	Tsd. m ³	0	Tsd. m ³
Max. Spitzentagesbedarf		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³

2.5 Gesamtnetz	2007		2008		2009	
Gesamtnetzlänge		km		km		km
davon Zubringerleitung		km		km		km
davon Ortsnetze		km		km		km
davon Hausanschlussleitungen (HAL)		km		km		km
Zubringerleitungen plus Ortsnetze = Verteilnetz ohne Hausanschlussleitungen	0	km	0	km	0	km
Kontrollzeile, muss Null ergeben	0	km	0	km	0	km

2.6 Netzdetails	2007		2008		2009	
Hausanschlüsse (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
davon Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK)		Stück		Stück		Stück
davon sonstige Kunden		Stück		Stück		Stück
Durschn. Länge Hausanschlüsse in m		m		m		m
Wasserzähler (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Hydranten (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Netzschieber (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Direkt versorgte Einwohner (Anzahl)		Stück		Stück		Stück
Direktes Versorgungs- und Tarifgebiet in km ²		km ²		km ²		km ²
Höhendifferenz ² in m		m		m		m
Druckzonen (Anzahl)		Stück		Stück		Stück

² Abstand zwischen höchstem und tiefstem Versorgungspunkt.

2.7 Netzschäden	2007		2008		2009	
Netzverluste ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³		Tsd. m ³
Schäden pro 100 km Zubringerleitungen und Ortsnetz		Zahl		Zahl		Zahl
Schäden je 1000 Anschlüsse und Jahr		Zahl		Zahl		Zahl

³ Hier sind ausschließlich die realen Verluste gemeint, nicht die sog. Scheinverluste.

2.8 Netzerneuerung	2007		2008		2009	
Durchschnittsalter der Leitungen in Jahren		Jahre		Jahre		Jahre
Rohrnetzerneuerungsquote inkl. in % d. Vorjahresnetzes ⁴		% des Vorjahresnetzes		% des Vorjahresnetzes		% des Vorjahresnetzes
Erneuerte/ausgewechselte Leitungslänge in Metern ⁴ - ⁶ -		m		m		m
Zahl der komplett erneuerten Hausanschlüsse ⁵		Stück		Stück		Stück
Gesamtlänge der erneuerten Hausanschlüsse in m		m		m		m
Gesamtkosten Erneuerung Versorgungsnetz ⁶ in EUR/lfd.m		EUR/lfd. Meter		EUR/lfd. Meter		EUR/lfd. Meter
Gesamtkosten Erneuerung Hausanschlussleitungen in EUR/lfd.m		EUR/lfd. Meter		EUR/lfd. Meter		EUR/lfd. Meter

⁴ Bitte Wechselwirkung mit anderen System-Investitionen beachten und ggf. gesondert darstellen.

⁵ ohne ungeplante Instandhaltung (Reparatur), einschl. Sanierung - vgl. Hirner/Merkel, Kennzahlen für Benchmarking, 2005, S. 34.

⁶ ohne Hausanschlussleitung.

3. HINWEISE / ANMERKUNGEN

Zeile 3 ff.**Besonderheiten des Tarifgebietes**

Unter Besonderheiten des Tarifgebietes sind Gegebenheiten zu nennen (und gegebenenfalls gesondert zu erläutern), die sich erschwerend oder erleichternd auf die Versorgungssituation auswirken. Da diese Aspekte je nach Versorgungsgebiet und Unternehmen sehr individuell und verschieden ausfallen können, findet hier eine qualitative Erfassung statt. Die dargelegten Besonderheiten sind für die Konsistenz der gesamten Daten äußerst bedeutend, da sie den Kartellbehörden wichtige Anhaltspunkte für die Interpretation der weiteren Daten geben. So führen bestimmte Gegebenheiten, beispielsweise in Verbindung mit der wasserwirtschaftlichen Grundstruktur des Gebietes, zu vollkommen verschiedenen Rückschlüssen (siehe Infobox 09). Die Besonderheiten des Tarifgebietes sollten möglichst umfassend aufgelistet werden, da hiermit das Spektrum für die Rechtfertigung eröffnet wird. Die ergänzende Benennung weiterer Besonderheiten zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens könnte zudem nicht anerkannt werden.

Zeile 16 ff.**Wasserwirtschaftliche Grundstruktur des Gebietes**

Hier wird eine Reihe technischer Kennzahlen abgefragt, die teilweise nicht eindeutig definiert sind. Nach Aussagen der Kartellbehörde ist sich hierbei in der Regel an den gängigen Definitionen zu orientieren, anhand derer beispielsweise die Daten für die verschiedenen Benchmarking-Projekte erhoben werden. Dennoch empfiehlt sich auch im Zusammenhang mit diesen Daten die gesonderte Erörterung, auf welcher

Basis die Daten erhoben wurden. So sind eventuelle Abweichungen, die durch eine spätere, unter Umständen auf anderen Daten beruhende Abfrage entstehen, einfacher zu begründen. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Daten zur wasserwirtschaftlichen Grundstruktur allein wenig Aussagekraft besitzen. So kann ohne eine tiefere Analyse kaum festgestellt werden, ob eine einzelne, gegebenenfalls ungünstig anmutende Kennzahl auf ungünstige Rahmenbedingungen oder ineffizientes betriebswirtschaftliches beziehungsweise technisches Handeln des Unternehmens zurückzuführen ist. Aus diesem Grund ist die möglichst frühe argumentative Verknüpfung mit den Besonderheiten des Tarifgebietes schon bei der Ausfüllung des Fragebogens von besonderer Bedeutung. Nachfolgend werden daher einige Beispiele angerissen (siehe Infobox 09).

Ähnlich wie in den aufgeführten Beispielen gibt es eine Vielzahl von Zusammenhängen zwischen den Versorgungsgegebenheiten und deren Auswirkungen auf die technischen (und kaufmännischen) Daten eines Unternehmens. Eine abschließende Erörterung aller denkbaren Zusammenhänge ist in allgemeiner Form daher nicht zu leisten. Die dargestellten Beispiele sind allerdings als Argumentationshilfe zu verstehen, auch die Daten des eigenen Unternehmens stärker nach den Ursachen zu hinterfragen. Kann dies nicht geleistet werden, ist nicht auszuschließen, dass die Kartellbehörden auf Basis der gelieferten Daten falsche Rückschlüsse zur Effizienz der Versorgungsleistungen ziehen. Das ausfüllende Unternehmen kann einer solchen Interpretation frühzeitig entgegenwirken.

08

BEISPIELHAFTE WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN BESONDERHEITEN UND WASSERWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTRUKTUR DES TARIFGEBIETES

Die Anzahl vorhandener Speicher und Netzpumpen sowie die damit in Verbindung stehenden Mengeneinheiten (Volumen, Pumpstrom) geben ohne weitere Informationen noch keinen Aufschluss über deren Verhältnismäßigkeit. Gegebenenfalls entsteht sogar der Eindruck von nicht ausreichend bewältigten Ineffizienzen. Die tatsächlichen Daten können beispielsweise aber auf ungünstige topografische Verhältnisse zurückzuführen sein. Diese werden zwar ansatzweise mit der Höhendifferenz im Versorgungsgebiet abgefragt. Hier muss ein vergleichsweise geringer Wert jedoch noch nicht zwangsläufig auf günstige topografische Gegebenheiten hindeuten, denn auch eine geringe Höhendifferenz kann je nach Versorgungsrelief eine überdurchschnittlich hohe kumulierte Höhendifferenz zur Folge haben. Dieser oder vergleichbare Aspekte sollten unter Besonderheiten des Tarifgebiets dargelegt werden.

Über die Abfrage der nutzbaren Wasserabgabe kann die Kartellbehörde Rückschlüsse auf das Nachfrageverhalten im Versorgungsgebiet gewinnen und in die strukturellen Vergleiche einbeziehen. Allerdings werden nur die letzten drei zurückliegenden Perioden abgefragt. Die rückläufige Entwicklung der Nachfrage und damit der nutzbaren Wasserabgabe über einen langfristigen Zeitraum kann für ein Versorgungsunternehmen eine erschwerende Gegebenheit darstellen, da sie zu einer Unterauslastung der bestehenden Anlagen führt und nicht ohne weitere Investitionen abgestellt werden kann beziehungsweise in vielen Fällen auch keine wirtschaftliche Alternative darstellt. Die dadurch fortbestehenden Fixkosten können ins-

besondere gegenüber Unternehmen mit geringeren oder keinen Nachfragerückgängen beziehungsweise gegenüber Unternehmen mit steigender Netzaufgabe einen strukturellen Nachteil im Bereich der spezifischen Kosten darstellen. Aus diesem Grund sollte bei Vorliegen langfristiger Abgaberückgänge bereits im Rahmen der Erschwernisse (beziehungsweise Erleichterungen bei Nachfrageanstieg) die langfristige Entwicklung gesondert dargelegt werden.

Äußerst diffizil sind weiterhin die Informationen, die sich hinter den Punkten Netzschäden und Netzerneuerung verbergen. Die schlichte Schlussfolgerung, dass versäumte Investitionen in der Folge zu höheren Schadens- und Verlusten führen und damit höhere, nicht gerechtfertigte Kosten verursachen, greift in vielen Fällen zu kurz. Die Daten allein machen noch nicht deutlich, welche Siedlungs- und damit Netzentwicklung sich dahinter verbirgt. So können beispielsweise bestimmte Werkstoffe, die hauptsächlich in begrenzten Zeiträumen in der Vergangenheit eingesetzt wurden, heute zu erhöhten Schadensraten führen, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Investition absehbar gewesen ist. Umgekehrt können sehr alte, bereits amortisierte Anlagen und Netzabschnitte heute noch vollkommen funktionstüchtig und dadurch sehr kostenmindernd arbeiten. Diese zurückliegenden Entwicklungen können heute zu höheren oder niedrigeren Verlusten und Schäden und – in der Folge – zu unterschiedlichem Investitionsbedarf führen, ohne dass ein dem Unternehmen anzulastendes Effizienzversagen vorliegt.

Annex 2: Kapitalkosten der Trinkwassersparte

1. ANGABEN ZUR KAPITALAUSSTATTUNG

	Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK)						Restbuchwerte nach AHK						Wiederbeschaffungswerte (Tagesneuwerte)						Restbuchwerte nach Wiederbeschaffungswerten					
	2007		2008		2009		2007		2008		2009		2007		2008		2009		2007		2008		2009	
Substanzwerte Netze		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Substanzwerte Anlagen		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Substanzwerte Sonstiges		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€

	AHK-Zuschüsse						Restbuchwertzuschüsse					
	2007		2008		2009		2007		2008		2009	
Berücksichtigung privater Zuschüsse als Abzugskapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse als Abzugskapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€

	nach HGB-Bilanz						nach interner Rechnungslegung					
	2007		2008		2009		2007		2008		2009	
Gesamtkapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
davon Eigenkapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
davon Fremdkapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€

2. ABSCHREIBUNGEN

	bitte auswählen	Ggf. Kommentar
Abschreibungsbasis		

	kalkulatorisch						handelsrechtlich					
	2007		2008		2009	durchschn. Abschreibungsdauer	2007		2008		2009	durchschn. Abschreibungsdauer
Abschreibungen Netze		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Abschreibungen Anlagen		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Kalkulatorische Abschreibung Sonstiges		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€

3. KAPITALVERZINSUNG

	bitte auswählen	Ggf. Kommentar
Ansatz kalkulatorischer Zinsen		
Definition des der Verzinsung zugrunde gelegten Kapitals ¹		

¹ Ggf. als Anlage hinzufügen

48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74

	AHK-Zuschüsse						Restbuchwertzuschüsse					
	2007		2008		2009		2007		2008		2009	
Berücksichtigung privater Zuschüsse als Abzugskapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€
Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse als Abzugskapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€

	2007		2008		2009		Rechtsgrundlage (falls vorhanden)
Höhe des der Kapitalverzinsung zugrunde gelegten Kapitals		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
davon Eigenkapital		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
Höhe der kalkulatorischen Kapitalverzinsung		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
Höhe des der Kapitalverzinsung zugrunde gelegten Zinssatzes		%		%		%	
Höhe der Eigenkapitalverzinsung		%		%		%	

	2007		2008		2009		Kommentar
Durchschnittliche Höhe der Kapitalverzinsung		%		%		%	
Höhe der Fremdkapitalkosten		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	

VI. Tarifrelevante Kosten Wasser

	2007		2008		2009		Kommentar
Preisbestandteile gesamt:		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
davon kalkulatorische Kosten gesamt		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
davon Betriebskosten gesamt		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	
davon Steuern und Abgaben		Tsd.€		Tsd.€		Tsd.€	

III: Kennwerte des Tarifgebietes

	2007	2008	2009
Versorgungsdichte (MMW) (nutzbare Abgabe in Tsd, m ³ /km Gesamtnetzlänge)			
Versorgungsdichte (MMW) HuK (nutzbare HuK-Abgabe in Tsd, m ³ /km Gesamtnetzlänge)			
Abnehmerdichte (Hausanschlüsse pro km Versorgungsnetz (ohne Hausanschlussleitungen))			
Auflösung BKZ und HAKB in Euro pro m³ nutzbare Abgabe (nutzbare Abgabe in Tsd, m ³ /km Gesamtnetzlänge)			
Umsatzrendite Trinkwassersparte in % (Betriebsergebnis / alle betriebl. Erträge)			
Eigenkapitalrendite Trinkwassersparte in % (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Trinkwassersparte/Eigenkapital der Trinkwassersparte)			
Netzverlust in % der Netzeinspeisung			
Spez. real. Wasserverlust qvr nach DVGW-Regel W392 Anl. 3 in m³/h km (DGV Mittelwert Stadt = 0,14)			
Verteil-Pumpstrom im Verhältnis zur jährlichen Netzeinspeisung (MWH / 100.000 m ³ /a)			
Spitzenfaktor (Spizentagesbedarf / jahresmittlere tägliche Netzeinspeisung in m ³ / (m ³ /d))			
Speicherkapazität in Tagen (m ³ /d als Gesamtspeichervolumen / jahresmittlere tägliche Netzeinspeisung)			
Wasserabgabe HuK pro Hausanschluss (Wasserabgabe in m ³ / Hausanschluss)			



07

Anhang: Gesetzesauszüge

Auszüge Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;

2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;

4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

5. seine Marktstellung dazu ausnutzt, andere Unternehmen dazu aufzufordern oder zu veranlassen, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

§ 31 Verträge der Wasserwirtschaft

(1) Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nach § 1 gilt nicht für Verträge von Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) mit

1. anderen Wasserversorgungsunternehmen oder mit Gebietskörperschaften, soweit sich damit ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet eine öffentliche Wasserversorgung über feste Leitungswege zu unterlassen;

2. Gebietskörperschaften, soweit sich damit eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und

den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gebietskörperschaft ausschließlich einem Versorgungsunternehmen zu gestatten;

3. Wasserversorgungsunternehmen der Verteilungsstufe, soweit sich damit ein Wasserversorgungsunternehmen der Verteilungsstufe verpflichtet, seine Abnehmer mit Wasser über feste Leitungswege nicht zu ungünstigeren Preisen oder Bedingungen zu versorgen, als sie das zuliefernde Wasserversorgungsunternehmen seinen vergleichbaren Abnehmern gewährt;

4. anderen Wasserversorgungsunternehmen, soweit sie zu dem Zweck abgeschlossen sind, bestimmte Versorgungsleistungen über feste Leitungswege einem oder mehreren Versorgungsunternehmen ausschließlich zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

(2) Verträge nach Absatz 1 sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Durch Verträge nach Absatz 1 oder die Art ihrer Durchführung darf die durch die Freistellung von den Vorschriften dieses Gesetzes erlangte Stellung im Markt nicht missbraucht werden.

(4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn

1. das Marktverhalten eines Wasserversorgungsunternehmens den Grundsätzen zuwiderläuft, die für das Marktverhalten von Unternehmen bei wirksamem Wettbewerb bestimmend sind, oder

2. ein Wasserversorgungsunternehmen von seinen Abnehmern ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Wasserversorgungsunternehmen, es sei denn, das Wasserversorgungsunternehmen weist nach, dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind, oder

3. ein Wasserversorgungsunternehmen Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten; anzuerkennen sind die Kosten, die bei einer rationellen Betriebsführung anfallen.

(5) Ein Missbrauch liegt nicht vor, wenn ein Wasserversorgungsunternehmen sich insbesondere aus technischen oder hygienischen Gründen weigert, mit einem anderen Unternehmen Verträge über die Einspeisung von Wasser in sein Versorgungsnetz abzuschließen, und eine damit verbundene Entnahme (Durchleitung) verweigert.

§ 31a Wasserwirtschaft, Meldepflicht

(1) Verträge nach § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde. Bei der Anmeldung sind für jedes beteiligte Unternehmen anzugeben:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung,
2. Ort der Niederlassung oder Sitz,
3. Rechtsform und Anschrift sowie
4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder des sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Beendigung oder Aufhebung der in § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 genannten Verträge ist der Kartellbehörde mitzuteilen.

§ 31b Wasserwirtschaft, Aufgaben und Befugnisse der Kartellbehörde, Sanktionen

(1) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 freigestellten Verträgen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 31a und
2. den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt.

(2) Die Kartellbehörde erlässt Verfügungen nach diesem Gesetz, die die öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege betreffen, im Benehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die Kartellbehörde kann in Fällen des Missbrauchs nach § 31 Absatz 3

1. die beteiligten Unternehmen verpflichten, einen beanstandeten Missbrauch abzustellen,
2. die beteiligten Unternehmen verpflichten, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern, oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

(4) Bei einer Entscheidung über eine Maßnahme nach Absatz 3 berücksichtigt die Kartellbehörde Sinn und Zweck der Freistellung und insbesondere das Ziel einer möglichst sicheren und preisgünstigen Versorgung.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit ein Wasserversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat.

(6) § 19 bleibt unberührt.

§ 130 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31b Absatz 5 finden keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.

